

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 26. April

1955

## Inhalt:

Verordnung zur Änderung des § 48 der Reichsgaragenordnung vom 21. März 1955 . . . . .	S. 73
Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte in Bayern vom 25. März 1955 . . . . .	S. 73
Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (ÜV-Richterbesoldung) vom 29. März 1955 . . . . .	S. 73
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 . . . . .	S. 76
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 . . . . .	S. 80
Vierte Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 5. April 1955 . . . . .	S. 117
Bekanntmachung über die 10. Änderung der Dienstanweisung für die Vermessungsämter vom 15. April 1955 . . . . .	S. 117
Bekanntmachung über Gebühren für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr vom 19. April 1955 . . . . .	S. 118

## Verordnung

### zur Änderung des § 48 der Reichsgaragenordnung Vom 21. März 1955

Auf Grund des § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 2 Nr. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern wird verordnet:

#### § 1

In § 48 Abs. 5 Buchst. a Satz 1 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.  
München, den 21. März 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Verordnung

### über die Einführung der Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte in Bayern Vom 25. März 1955

Auf Grund des Art. 2 Abs. I des Bayer. Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (GVBl. S. 193) wird verordnet:

#### § 1

In Ergänzung der durch Verordnung vom 15. März 1954 (GVBl. S. 47) in Bayern eingeführten Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) wird die Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 36) in Bayern eingeführt.

#### § 2

Dem § 13 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte wird folgender Satz angefügt.

„Ausländern kann gestattet werden, den Nachweis der Lateinkenntnisse erst bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung zu erbringen.“

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.  
München, den 25. März 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus  
Rucker, Staatsminister

## Verordnung

### zur Durchführung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- rechts (ÜV-Richterbesoldung) Vom 29. März 1955

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge auf Grund des Art. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Überleitung der am 31. März 1954 vorhandenen planmäßigen Beamten, die auch am 1. April 1954 im Amt waren, erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1954 nach Maßgabe der Anlage (Überleitungsübersicht).

(2) Beamte, die nach dem 31. März 1954 unter Einweisung in eine Planstelle zu einem vor dem 1. April 1954 liegenden Zeitpunkt angestellt oder befördert worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn sie am Tag der Einweisung angestellt oder befördert worden wären.

(3) Beamte, die nach dem 31. März 1954 nach bisherigem Recht unter Einweisung in eine Planstelle zu einem nach diesem Tag liegenden Zeitpunkt angestellt worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn sie unmittelbar in eine Planstelle der neuen Besoldungsgruppe eingewiesen worden wären.

(4) Die nach dem 31. März 1954 unter Einweisung in eine Planstelle nach diesem Zeitpunkt beförderten Beamten, die zu dem am 1. April 1954 überzuleitenden Personenkreis zählen, sind zunächst mit Wirkung vom 1. April 1954 aus der Besoldungsgruppe, der sie am 31. März 1954 angehört haben, in die sich aus der Anlage ergebenden Besoldungsgruppe überzuleiten und dann so zu behandeln, wie wenn sie aus dieser Besoldungsgruppe befördert worden wären.

(5) Die Überleitung erfolgt durch die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten zuständigen Dienststellen.

(6) Für die Überleitung ist ein Überleitungsbogen zu verwenden. Eine Ausfertigung des Überleitungsbogens ist dem Beamten zuzustellen. Eine weitere Ausfertigung ist mit der Auszahlungsanordnung zu verbinden.

## § 2

Die Beamten haben die aus der Anlage ersichtlichen neuen Amtsbezeichnungen zu führen.

## § 3

(1) Für Beamte, die nach § 1 übergeleitet werden, gilt die Einweisung in die entsprechende Planstelle mit der Überleitung als erfolgt. Im übrigen findet Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes nur auf Planstellen Anwendung, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz im Einzelplan 13 des Haushalts 1954 gehoben oder neu geschaffen wurden. Die rückwirkende Einweisung in eine solche Planstelle nach dieser Vorschrift kann nur einmal erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Beamte die Obliegenheiten der übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

(2) Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes findet keine Anwendung auf gehobene Planstellen, die am 31. März 1954 unbesetzt oder unterbesetzt waren. Die Einweisung in solche Planstellen richtet sich nach Nr. 11 der Besoldungsvorschriften.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 29. März 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

## Überleitungsübersicht

## Anlage

Bisher			Neu		Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	
RBesO	A 1 a	Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk	B 8	Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen	
RBesO	A 1 b	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk	A 1 a	Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 40 bis 59 richterlichen Planstellen	
			A 1 b mit Fußnote 6	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit 15 bis 39 richterlichen Planstellen	
BayBesO	A 1 b	Direktoren der Oberversicherungsämter	A 1 b mit Fußnote 6	Sozialgerichtsdirektoren als Leiter von Sozialgerichten mit 15 und mehr richterlichen Planstellen	
			A 1 b	Sozialgerichtsdirektoren als Leiter von Sozialgerichten mit weniger als 15 richterlichen Planstellen	
RBesO	A 1 b	Landgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	A 1 b mit Fußnote 6	Landgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten bei Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	
RBesO	A 1 b	Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	A 1 a	Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I	
			A 1 b mit Fußnote 6	Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 u. mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	

Bisher			Neu		Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	
RBesO	A 1 b	Verwaltungsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten	A 1 b mit Fußnote 6	Verwaltungsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten	Beamte, die am 16. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Arbeitsgerichtsdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
RBesO	A 2 b	Amtsgerichtsdirektoren	A 1 b mit Fußnote 6	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit 15 bis 39 richterlichen Planstellen	
—	A 2 b	Arbeitsgerichtsdirektoren	A 1 b A 1 b	Amtsgerichtsdirektoren Arbeitsgerichtsdirektoren als Leiter der Arbeitsgerichte München und Nürnberg	
—	A 2 b	Landesarbeitsgerichtsdirektoren	A 2 b mit Fußnote 9	Oberarbeitsgerichtsrate als aufsichtsführende Richter	
RBesO	A 2 b	Landgerichtsdirektoren	A 1 b	Landesarbeitsgerichtsdirektoren	
RBesO	A 2 b	Oberlandesgerichtsrate	A 1 b	Landgerichtsdirektoren	
—	A 2 b	Oberregierungsrate bei den Finanzgerichten	A 1 b mit Fußnote 6	Oberlandesgerichtsrate	
—	A 2 b	Obersozialgerichtsrate beim Landessozialgericht	A 1 b A 1 b	Finanzgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten	
—	A 2 b	Obersozialgerichtsrate beim Landessozialgericht	A 1 b A 2 b mit Fußnote 7	Finanzgerichtsdirektoren als Kammervorsitzende Oberfinanzgerichtsrate	
RBesO	A 2 b	Oberstaatsanwälte	A 2 b mit Fußnote 7	Landessozialgerichtsrate	
—	A 2 b	Verwaltungsgerichtsrate	A 1 b A 1 b	Oberstaatsanwälte	
RBesO	A 2 c 1	Erste Staatsanwälte	A 2 b mit Fußnote 7	Verwaltungsgerichtsdirektoren als Kammervorsitzende	
RBesO	A 2 c 1	Oberamtsrichter	A 2 b mit Fußnote 7	Verwaltungsgerichtsrate	
—	A 2 c 1	Verwaltungsrichter	A 2 b	Erste Staatsanwälte	
—	A 2 c 2	Regierungsrate bei den Finanzgerichten	A 2 b mit Fußnote 7	Oberamtsrichter	
—	A 2 c 2	Sozialgerichtsrate beim Landessozialgericht	A 2 b	Verwaltungsrichter	
RBesO	B 8	Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	A 2 c 2	Finanzgerichtsrate	
			A 2 b mit Fußnote 7	Landessozialgerichtsrate	
			B 8	Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durch- führung des Lebensmittelgesetzes

Vom 4. April 1955

Auf Grund der §§ 10 Abs. 3, 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LebMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### § 1

Die Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 7. Mai 1937 (GVBl. S. 189) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. März 1950 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Organisation der Lebensmittelüberwachung.

(I) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist — unbeschadet der Obliegenheiten der Gesundheitsämter — Aufgabe der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Die Bereitstellung eigener Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel durch die Gemeinden ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinden sind Polizeibehörden im Sinne des Lebensmittelgesetzes.

(II) Soweit die Gemeinden nichtpolizeiliche Dienstkräfte mit der Wahrnehmung der Aufgaben zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes betrauen, gelten diese Dienstkräfte als Beamte der Polizei im Sinne der §§ 6 und 9 LebMG. Die Mitwirkung der Landpolizei bei der Lebensmittelüberwachung bemißt sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

(III) Vollzugsbeamte im Sinne dieser Verordnung sind die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Polizeibeamten sowie die in Abs. 2 Satz 1 genannten Dienstkräfte.

(IV) Die Gemeinden werden bei der ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgabe durch chemische, tierärztliche und ärztliche Sachverständige (wissenschaftliche Sachverständige) sowie chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungsanstalten unterstützt.“

2. § 2 Abs. 1 wird gestrichen; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Im bisherigen Abs. 3 werden die Worte „in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der Oberbürgermeister“ gestrichen und das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. In § 3

a) wird Abs. 2 gefaßt wie folgt:

„Veterinäre Untersuchungsanstalten im Sinne dieser Verordnung sind die Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Oberschleißheim und die Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg.“

b) werden in Abs. 3 Satz 2 hinter den Worten „VO vom 31. August 1910 (GVBl. S. 793)“ die Worte „ME vom 20. November 1947 (Staatsanzeiger Nr. 49)“ angefügt.

4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „polizeilichen“ gestrichen.

5. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „lebensmittelpolizeiliche“ gestrichen.

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „von Polizeibeamten“ durch die Worte „von Vollzugsbeamten“ ersetzt.

7. § 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Sachverständigen haben die Befugnisse nach § 6 Abs. 1 bis 3 des LebMG; Betriebskontrollen dürfen sie jedoch nicht selbständig vornehmen.“

8. In § 10 Abs. 3 werden hinter den Worten „aus den Vorschriften“ die Worte „des Polizeirechts oder“ eingefügt.

9. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lebensmittelbetriebe sind planmäßig zu besichtigen; für einen sachgemäßen Wechsel in der Reihenfolge der zu besichtigenden Betriebe ist zu sorgen.“

10. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Polizei“ gestrichen.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ortspolizeibehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „Verfolgung (Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, gegebenenfalls Ausgang des Verfahrens, vgl. § 17)“ die Worte „Behandlung (vgl. § 17)“.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „von der Polizei“ durch die Worte „von Vollzugsbeamten“ und das Wort „Polizeibehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

b) In Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Polizeibehörde“ das Wort „Gemeinde“, an die Stelle des Wortes „Verfolgung“ das Wort „Behandlung“.

c) In Abs. 5 wird das Wort „Verwaltungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Behandlung von Straftaten

(I) Ergibt sich bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen der Verdacht einer strafbaren Handlung, so leitet die Gemeinde die Sache der Staatsanwaltschaft zu; die §§ 163 und 413 StPO sowie das Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO vom 31. 5. 51 (GVBl. S. 85) bleiben unberührt.

(II) Bei Übertretungen, bei denen die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht, kann die Gemeinde den Täter durch gebührenpflichtige Verfügung (Verwarnung) über die Unzulässigkeit seiner Handlung belehren und ihn zur künftigen Beachtung der Vorschriften anhalten.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „polizeilichen“ gestrichen und hinter den Worten „§ 18 des LebMG“ werden die Worte „oder der Art. 143, 163, 166 des Kostengesetzes“ eingefügt.

b) In Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Polizeibehörden“ das Wort „Gemeinden“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

### § 3

Die nunmehrige Fassung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 7. Mai 1937 (GVBl. S. 189) wird unter neuem Datum bekanntgemacht (Anlage).

München, den 4. April 1955

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

**Anlage**

**Verordnung  
über die  
Durchführung des Lebensmittelgesetzes  
Vom 4. April 1955**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 3, 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LebMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

**§ 1****Organisation der Lebensmittelüberwachung**

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist — unbeschadet der Obliegenheiten der Gesundheitsämter — Aufgabe der Gemeinden im übertragbaren Wirkungskreis. Die Bereitstellung eigener Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel durch die Gemeinden ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinden sind Polizeibehörden im Sinne des Lebensmittelgesetzes.

(2) Soweit die Gemeinden nicht polizeiliche Dienstkräfte mit der Wahrnehmung der Aufgaben zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes betrauen, gelten diese Dienstkräfte als Beamte der Polizei im Sinne der §§ 6—9 des LebMG. Die Mitwirkung der Landpolizei bei der Lebensmittelüberwachung bemißt sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

(3) Vollzugsbeamte im Sinne dieser Verordnung sind die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Polizeibeamten sowie die in Abs. 2 Satz 1 genannten Dienstkräfte.

(4) Die Gemeinden werden bei der Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben durch chemische, tierärztliche und ärztliche Sachverständige (wissenschaftliche Sachverständige) sowie chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungsanstalten unterstützt.

**§ 2****Behörden**

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 9 des LebMG ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 2 des LebMG ist die Kreisverwaltungsbehörde.

**§ 3****Untersuchungsanstalten**

(1) Chemische Untersuchungsanstalten im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Untersuchungsanstalten. MB vom 23. Dezember 1935 (GVBl. S. 794).

(2) Veterinäre Untersuchungsanstalten im Sinne dieser Verordnung sind die Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Oberschleißheim und die Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg.

(3) Medizinale Untersuchungsanstalten im Sinne dieser Verordnung sind die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten. VO vom 31. August 1910 (GVBl. S. 793), ME vom 20. November 1947 (Staatsanzeiger Nr. 49).

(4) Nur die Anstalten nach Abs. 1—3 sind öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln im Sinne des § 19 des LebMG.

**§ 4****Überwachung durch Chemiker**

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (§§ 10, 11, 12) sind

wissenschaftliche Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 6, 8, die Leiter und die mit amtlichen Aufgaben betrauten geprüften Lebensmittelchemiker der chemischen Untersuchungsanstalten. Zu ihrer Unterstützung können an den chemischen Untersuchungsanstalten Lebensmittelkontrolleure bestellt werden.

(2) Die Untersuchung der Proben, die bei der Kontrolle anfallen, liegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 6, 8 den chemischen Untersuchungsanstalten ob.

**§ 5****Überwachung durch Tierärzte**

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere (ausgenommen Fett) sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonserven) sind Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 6, 8 die Amtstierärzte. Daneben sind auch die chemischen Sachverständigen berechtigt, die planmäßigen Proben (§ 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 bis 3) sowie Proben in Fällen des Verdachtes auf Verfälschung, Nachmachung oder irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, zu entnehmen oder die Entnahme zu veranlassen.

(2) Die aus der Überwachung gemäß Abs. 1 sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art liegen den veterinären Untersuchungsanstalten ob.

(3) Zur Überwachung des Verkehrs mit Milch, die im allgemeinen zur Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen (§ 4) gehört, sind heranzuziehen:

- a) die Amtstierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitsschädliche oder verdorbene Milch zu liefern,
- b) die veterinären Untersuchungsanstalten regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit.

**§ 6****Überwachung durch Ärzte**

(1) Für die ärztliche Überwachung sind Sachverständige die beamteten Ärzte der Gesundheitsämter. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen und biologischen Untersuchungen sind den zuständigen medizinischen Untersuchungsanstalten zuzuweisen.

(2) Wurde durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt oder liegt ein solcher Verdacht vor, so ist sofort das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der im § 8 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu veranlassen hat.

(3) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände oder durch den Gesundheitszustand der im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden, ist nach Abs. 2 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrung oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle notwendig erscheint.

(4) Soweit Besichtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserleitungen usw.) vorgenommen werden, sind die Gesundheitsämter zu beteiligen.

## § 7

Befugnisse der wissenschaftlichen Sachverständigen

(1) Die wissenschaftlichen Sachverständigen haben die Befugnis, auch ohne Begleitung von Polizeibeamten Besichtigungen auszuführen und gegebenenfalls Proben zu entnehmen. Die gleichen Befugnisse haben die an den chemischen Anstalten angestellten Lebensmittelkontrolleure innerhalb ihres Aufgabenkreises.

(2) Die wissenschaftlichen Sachverständigen können außerdem zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig treffen und beanstandete Lebensmittel vorläufig beschlagnahmen. Das weitere Verfahren bemißt sich nach § 7 Satz 2—4 des Lebensmittelgesetzes.

## § 8

Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Untersuchungsanstalten

(1) Auf die reibungslose Zusammenarbeit der in einem Amtsbereich an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Anstalten ist besonderer Wert zu legen. Macht ein Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Sachverständige wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich Kenntnis zu geben. Erkennt ein Sachverständiger, daß seine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat er die Sache dem zuständigen Sachverständigen zu überweisen; werden neben seinem Sachgebiet noch andere Sachgebiete berührt, so hat er die in Betracht kommenden Sachverständigen zu beteiligen.

(2) Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können einfache chemische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäße tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den veterinären oder medizinischen Untersuchungsanstalten ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel chemische oder medizinale Untersuchungsanstalten tätig werden und hierbei einfache bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Anstalten ausgeführt werden.

## § 9

Gewerbliche Sachverständige

Die Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen, die nach § 6 Abs. 4 des LebMG insbesondere auch aus den Kreisen der von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden können, kommt dann in Betracht, wenn es sich um die Beurteilung von Fragen technischer und wirtschaftlicher Art handelt. Die Zuziehung solcher Sachverständiger erfolgt zur Unterstützung der wissenschaftlichen Sachverständigen, und zwar insoweit, als es der Einzelfall erfordert. Diese Sachverständigen haben die Befugnisse nach § 6 Abs. 1 bis 3 des LebMG; Betriebskontrollen dürfen sie jedoch nicht selbständig vornehmen.

## § 10

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräume sowie der Geräte, die in diesen Räumen für die Gewinn-

nung, Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung, das Abmessen, Abwägen oder Befördern von Lebensmitteln verwendet werden, mit Ausnahme von

a) Kornböden, Scheunen, Mieten und ähnlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, bevor diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

b) Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräumen solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die zuweilen bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, vorwiegend aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumkarbonat und Natriumbikarbonat (vgl. § 6 Abs. 2 des LebMG);

2. durch Besichtigung der Lebensmittel (einschließlich ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischenerzeugnisse) und ihres Verpackungsmaterials in den Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräumen, mit Ausnahme von

a) gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, die in Einrichtungen der in Nr. 1a bezeichneten Art lagern,

b) Stoffen der in Nr. 1b genannten Art, soweit sie nicht als Lebensmittel vorrätig gehalten oder feilgehalten werden;

3. durch Besichtigung der Lebensmittel und ihres Verpackungsmaterials bei der Beförderung sowie beim Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;

4. durch Besichtigung der Geräte oder sonstigen Einrichtungen, in denen die Lebensmittel befördert oder bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen aufbewahrt werden;

5. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(2) Der Verkehr mit Bedarfsgegenständen ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Bedarfsgegenstände in den Verkaufsstellen sowie bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;

2. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(3) Von der Besichtigung und Probeentnahme ist während der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen abzusehen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Polizeirechts oder der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt.

## § 11

Besichtigung der Betriebe

(1) Die Lebensmittelbetriebe sind planmäßig zu besichtigen; für einen sachgemäßen Wechsel in der Reihenfolge der zu besichtigenden Betriebe ist zu sorgen. Dabei sind auch die planmäßigen Proben (§ 13 Abs. 1—3) zu entnehmen. Die wissenschaftlichen Sachverständigen sind nach Bedarf zuzuziehen.

(2) Wenn Anzeichen für ein gesetzwidriges Verhalten vorliegen, ist der gesamte Betrieb zu besichtigen, wobei im Bedarfsfalle die für die weitere Untersuchung notwendigen Proben von Roh- und Zusatzstoffen, Vor-, Zwischen- und Enderzeugnissen zu entnehmen sind. An dieser Besichtigung sind, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 3, 4, die chemischen Sachverständigen stets, andere wissenschaftliche Sachverständige nach Bedarf, gegebenenfalls auch gewerbliche Sachverständige zu beteiligen.

(3) Betriebe, in denen Fleisch warm- oder kaltblütiger Tiere verarbeitet wird, auch solche, in

denen Hausschlachtungen vorgenommen werden, um Fleisch oder Fleischerzeugnisse an andere abzugeben, sind in der Regel unter Beteiligung der tierärztlichen Sachverständigen zu besichtigen; nach Bedarf sind auch andere Sachverständige hinzuzuziehen; insbesondere ist § 5 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Die Durchführung der von dem Sachverständigen für erforderlich erachteten Maßnahmen kann, soweit sie nicht die Lebensmittel selbst betreffen, durch Vollzugsbeamte überwacht werden.

(4) Bei den Besichtigungen ist besonders darauf zu achten, ob Wohn- oder Schlafräume oder sonst ungeeignete Räume für den Gewerbebetrieb mitbenutzt werden; gegebenenfalls sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (§§ 4, 5, 6) zu beteiligen.

(5) Begründet erscheinenden Anzeigen sowie auffallend billigen Angeboten in Zeitungen oder anderen öffentlichen Ankündigungen ist durch Besichtigungen und Untersuchungen nachzugehen.

(6) Die Besichtigungen und Probeentnahmen sind unauffällig und tunlichst in Zivilkleidung vorzunehmen.

#### § 12

##### Besichtigung der Verkaufsstellen

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Verkaufsräumen sowie besonders auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen ist fortlaufend zu überwachen. Dabei sind auch die planmäßigen Proben (§ 13) zu entnehmen.

(2) Die Besichtigungen sind im allgemeinen durch die Vollzugsbeamten vorzunehmen; die bei den chemischen Anstalten angestellten Lebensmittelkontrolleure und die wissenschaftlichen Sachverständigen werden nach Bedarf zugezogen. Für die Überwachung des Verkehrs mit Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere und mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch findet § 11 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 4, 5 und 6 gelten auch für die Überwachung des Lebensmittelverkaufs.

#### § 13

##### Probeentnahme

(1) Für die Probeentnahme ist, abgesehen von den Proben, die aus besonderem Anlaß entnommen werden, ein Plan aufzustellen.

(2) Die Zahl der planmäßig zu entnehmenden Proben ist im allgemeinen so zu bemessen, daß alljährlich auf je 1000 Einwohner mindestens sechs Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe von Bedarfsgegenständen zur Untersuchung entnommen werden. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird die jährliche Gesamtzahl der Proben auf den Kreis berechnet. Die Unterverteilung auf die Gemeinden regelt das Landratsamt im Benehmen mit der chemischen Untersuchungsanstalt.

(3) Bei der Auswahl der Proben sind einerseits Proben eines und desselben Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes aus einer größeren Anzahl von Betrieben, andererseits aus einem und demselben Betrieb Proben verschiedener Warenarten zu entnehmen. Hierbei ist Bedacht zu nehmen auf die mehr oder minder große Bedeutung, die den einzelnen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung zukommt, und auf die möglicherweise zu besorgenden gesundheitlichen Gefahren. Unter den sechs Proben von Lebensmitteln (Abs. 2) muß eine Milchprobe sein, die zur Untersuchung in einer veterinären Untersuchungsanstalt bestimmt ist; außerdem sollen sich in der Regel darunter eine Probe von zubereitetem Fleisch und eine Probe von Mehl, Brot oder Teigwaren befinden.

(4) Die einzelne Probe ist tunlichst so zu bemessen, daß sie für mindestens drei Paralleluntersuchungen ausreicht. Falls Untersuchungen in ver-

schiedenen Untersuchungsanstalten erforderlich sind, ist eine entsprechende größere Probe zu entnehmen.

(5) Von Waren, die in Originalpackungen oder -behältnissen in den Verkehr gebracht werden, sind Proben möglichst in den Originalpackungen oder -behältnissen zu entnehmen.

(6) Die Proben sind nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern an die Untersuchungsanstalten einzusenden.

#### § 14

##### Gegenprobe

(1) Wird nach § 6 Abs. 1 des LebMG ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen (Gegenprobe), so hat der Beamte, der die Probe entnommen hat, dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zugleich zu eröffnen, daß er die Gegenprobe möglichst bald, aber jedenfalls ehe sie in Zersetzung übergehen kann, und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf eigene Kosten durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen darf, daß er jedoch der Gemeinde dies schriftlich mitteilen und dabei den Sachverständigen benennen muß, dem er die Probe übergeben hat. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist ferner darauf hinzuweisen, daß er sich durch Vornahme einer Veränderung an der Gegenprobe einer strafbaren Handlung schuldig macht.

(2) Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerruflich durch die Kreisverwaltungsbehörde für ihren Bereich. Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt, sind hierfür nur Chemiker zuzulassen, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Für die tierärztlichen Untersuchungen kommen nur Tierärzte in Frage, die über ausreichende Sonderausbildung und Erfahrung in der tierärztlichen Lebensmittelkunde verfügen, aber nicht in der amtlichen Lebensmittelkontrolle tätig sind.

(3) Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so genau beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß sie die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwenden, den Gang der Untersuchungen beschreiben und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 findet auch Anwendung auf die Gegenprobe.

#### § 15

##### Tagebuch

(1) Über die Besichtigung und Probeentnahmen sind Aufzeichnungen zu machen. Wenn sich kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wird im allgemeinen nur der Zeitpunkt der Besichtigung vermerkt. Anderenfalls sind außerdem Angaben zu machen über Bezeichnung der Ware, Bezugsquelle und Verkaufspreis, über Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Art des Verstoßes und seine weitere Behandlung (vgl. § 17).

(2) Bei jeder Probeentnahme sind auf einem Formblatt Eintragungen zu machen über den Grund der Probeentnahme, über die Nummer der Probe, den Zeitpunkt und die Örtlichkeit der Probeentnahme, die Bezeichnung des Betriebes, den Ort der Nieder-

lassung und den Namen und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Bezeichnung, die vorhandene Menge, den Verkaufspreis und die Bezugsquelle der Ware, von der die Probe entnommen worden ist, ferner über die Aussteilung einer Bestätigung über die Probeentnahme oder die dafür geleistete Entschädigung. Auch ist zu vermerken, ob eine Gegenprobe zurückgelassen wurde.

(3) Die im Außendienst tätigen wissenschaftlichen Sachverständigen und die Lebensmittelkontrolleure haben ein Tagebuch zu führen, aus dessen Eintragungen der Zeitpunkt der Besichtigung, die im Einzelfall gemachten Beobachtungen und die etwa getroffenen Maßnahmen ersichtlich sind.

#### § 16

##### Untersuchung der Proben

(1) Über jede in den Untersuchungsanstalten ausgeführte Untersuchung ist in ein hierfür bestimmtes Buch (Laboratoriumsbuch) eine Eintragung zu machen, aus welcher der Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Befund ersichtlich sind.

(2) Soweit amtliche Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden; wird davon abgewichen, so ist dies zu begründen.

(3) Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung, so ist diese, soweit die Probe von Vollzugsbeamten überwiesen ist, der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß die Beschaffenheit der Probe den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist, soweit zugänglich, eine nochmalige Untersuchung der Probe vorzunehmen. Steht hiernach die Beanstandung fest, so ist das Ergebnis der Untersuchung der Gemeinde zur weiteren Sachbehandlung zu überlassen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr mitzuteilen.

#### § 17

##### Behandlung von Straftaten

(1) Ergibt sich bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen der Verdacht einer strafbaren Handlung, so leitet die Gemeinde die Sache der Staatsanwaltschaft zu; die §§ 163—413 StPO sowie das Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO vom 31. 5. 1951 (GVBl. S. 85) bleiben unberührt.

(2) Bei Übertretungen, bei denen die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht, kann die Gemeinde den Täter durch gebührenpflichtige Verfügung (Verwarnung) über die Unzulässigkeit seiner Handlung belehren und ihn künftig zur Beachtung der Vorschriften anhalten.

#### § 18

##### Kosten

(1) Die Kosten der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen haben die Gemeinden zu tragen, soweit nicht die Kosten vom Staat getragen werden, oder, wie im Falle des § 18 des LebMG oder der Art. 143, 163, 166 des Kostengesetzes einem Dritten zur Last fallen.

(2) Für die Unterstützung der Gemeinden durch wissenschaftliche Sachverständige und die Lebensmittelkontrolleure sowie durch die chemischen, veterinären und medizinischen Untersuchungsanstalten haben die Gemeinden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern Entschädigung zu leisten.

## Bekanntmachung

### zur Änderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes

Vom 4. April 1955

Die Bekanntmachung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 22. Oktober 1938 (GVBl. S. 317) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1950 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- I. An die Stelle des Wortes „Lebensmittelpolizei“ tritt das Wort „Lebensmittelüberwachung“ in
  1. der Inhaltsübersicht bei Ziff. I und IV,
  2. der Überschrift der Abschnitte I und IV,
  3. Abschnitt I Ziff. 2 und Ziff. 9 Satz 1,
  4. Abschnitt V Ziff. 4
- II. An die Stelle des Wortes „Polizeibeamter“ bzw. „Polizeibeamten“ tritt das Wort „Vollzugsbeamter“ bzw. „Vollzugsbeamten“ in
  1. der Inhaltsübersicht bei Ziff. V und bei den Anlagen 1, 2, 9, 10,
  2. Abschnitt I Ziff. 5 und 6,
  3. Abschnitt III Ziff. 2 Abs. 3, Ziff. 5 Abs. 1 und 2, und Ziff. 11 Abs. 2,
  4. der Überschrift zu Abschnitt V und in Abschnitt V Ziff. 13,
  5. den Überschriften der Anlagen 1 und 2,
  6. Anlage 2 Abschnitt I und Abschnitt III Abs. 3 Satz 1 und 9 sowie in Ziff. 3 desselben Abschnittes,
  7. Anlage 18 Abschnitt I der Erläuterungen zum Gebrauch des Tagebuches.
- III. An die Stelle des Wortes „Ortspolizeibehörde(n)“ tritt das Wort „Gemeinde(n)“ in
  1. der Inhaltsübersicht bei Anlage 16,
  2. Abschnitt I Ziff. 1 Satz 2,
  3. Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 10 Abs. 1 und Ziff. 13 Satz 1,
  4. Abschnitt IV Ziff. 7 Abs. 2,
  5. Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 3 Abs. 2,
  6. Anlage 2 Abschnitt I Ziff. 8 Satz 1 und 2,
  7. den Anlagen 12, 14 und 16.
- IV. In der Inhaltsübersicht wird bei Anlage 2 das Wort „polizeilichen“ gestrichen.
- V. Abschnitt I wird, wie folgt, geändert:
  1. Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung: „Aufgaben der Lebensmittelüberwachung“.
  2. In Ziff. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksgegossen“ durch das Wort „Bevölkerung“ ersetzt.  
Der Klammerinhalt erhält folgende Fassung: „(§ 1 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 4. April 1955 [GVBl. S. 77] = Durchführungsverordnung).“
  3. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:  
„In Gemeinden ohne eigene Polizei sind die Proben nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen statt durch Vollzugsbeamte der Gemeinde durch Landpolizeibeamte zu entnehmen, soweit sie nicht durch die wissenschaftlichen Sachverständigen, die Lebensmittelkontrolleure, Wein- und Milchkontrolleure usw. entnommen werden.“
  4. In Ziff. 4 werden die Worte „auf Ansuchen einzelner Bezirks- und Ortspolizeibehörden“ durch die Worte „auf Ansuchen einzelner Gemeinden“, die Worte „Organen der Ortspolizei“ durch das Wort „Vollzugsbeamten“ ersetzt.

5. In Ziff. 5 wird das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.
  6. In Ziff. 8 treten an die Stelle der Worte „Die Lebensmittelpolizei hat“ die Worte „Die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Stellen und Dienstkräfte haben“.
  7. In Ziff. 9 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Polizeiorgane“ das Wort „Vollzugsbeamten“.
  8. Ziff. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721) in der Fassung der bayer. Änderungsverordnung vom 21. 8. 1948 (GVBl. S. 165) und nach der ME vom 9. 4. 1949 Nr. 5712/5 (MABl. S. 133).“
  9. In Ziff. 11 wird folgender Satz angefügt: „Als Rechtsgrundlagen für Beschlagnahmen kommen in Betracht: für die wissenschaftl. Sachverständigen § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung, für die nichtpolizeilichen Dienstkräfte Art. 102 Abs. 1 AGStPO, für die Polizei Art. 23, 24 des Polizeiaufgabengesetzes, und für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft §§ 94, 98 StPO.“
  10. Ziff. 12 erhält folgende Fassung: „Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenstände beauftragten gemeindlichen Vollzugsbeamten erhalten durch die Gemeinden einen Ausweis mit Lichtbild (Anlage 20). Die Landpolizeibeamten sowie die wissenschaftlichen Sachverständigen, die ihren Dienstsitz im Landkreis haben, erhalten den Ausweis durch die Landratsämter, die übrigen wissenschaftlichen Sachverständigen durch die Regierungen.“
  11. Ziff. 13 erhält folgende Fassung: „Die Fachaufsichtsbehörden haben die Tätigkeit der Gemeinden zu überwachen. Fachaufsichtsbehörden sind gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter, gegenüber den kreisfreien Gemeinden die Regierungen.“
- VI. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- In Ziff. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Bezirkspolizeibehörden“ das Wort „Landratsämtern“, in Satz 3 treten an die Stelle der Worte „der Bezirkspolizeibehörde“ die Worte „des Landratsamtes“.
- VII. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
1. Ziff. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Abschriften dieser Verzeichnisse und Ergänzungen hierzu legen sie den Landratsämtern vor; eine weitere Abschrift übersenden sie den zuständigen wissenschaftlichen Sachverständigen.“
  2. In Ziff. 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Bezirkspolizeibehörden“ das Wort „Landratsämter“.
  3. In Ziff. 14 wird das Wort „Verwaltungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“, die Abkürzung „RM“ durch „DM“ ersetzt.
- VIII. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
1. a) Ziff. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Tätigkeit der Chemischen Untersuchungsanstalten und der chemischen Sachverständigen haben die Gemeinden — ausgenommen die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg, die eigene chemische Untersuchungsanstalten unterhalten — ab 1. April 1955 ein Entgelt zu entrichten, und zwar einen Grundbetrag von 7 Dpf. jährlich, vervielfacht mit der Einwohnerzahl. Maßgebend für die Berechnung ist die letzte amtliche Volkszählung.“
  - b) In Ziff. 1 Abs. 3 werden hinter den Worten „vom 24. 1. 1929 (GVBl. S. 6 ff.)“ die Worte „in der Fassung der MB vom 26. 4. 1950 (StAnz. Nr. 17)“ eingefügt.
  2. Ziff. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Tätigkeit der Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim und der Staatl. Vet. Untersuchungsanstalt Nürnberg haben sämtliche Gemeinden — also auch die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg — ein Entgelt zu entrichten, und zwar einen Grundbetrag von 1 Dpf. jährlich, vervielfacht mit der Einwohnerzahl.“
  3. Ziff. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Soweit die Kosten der Beschaffung und Untersuchung der Proben dem Verurteilten nach § 18 des Lebensmittelgesetzes oder einem Dritten zur Last fallen, haben die Untersuchungsanstalten Anspruch auf den für die Untersuchung treffenden Betrag nach dem Gebührentarif.“
  4. In Ziff. 4 erhalten Abs. 2 und 3 folgende Fassung: „Die kreisangehörigen Gemeinden senden die Beträge an die Landratsämter ein. Diese überwachen den rechtzeitigen Eingang und führen die Beträge mit einem Verzeichnis, aus dem die auf die einzelnen Gemeinden treffenden Anteile hervorgehen, bis zum 20. April jeden Jahres ab, und zwar für die Staatl. Chem. Untersuchungsanstalten an die Universitätskassen Erlangen, München und Würzburg, für die Vet. Untersuchungsanstalten an diese unmittelbar. Die kreisfreien Gemeinden rechnen mit den Universitätskassen und den Vet. Untersuchungsanstalten unmittelbar ab.“
  5. In Ziff. 5 tritt an die Stelle des Wortes „Gendarmeriebeamten“ das Wort „Landpolizeibeamten“.
  6. In Ziff. 6 werden hinter den Worten „Medizinaluntersuchungsanstalten (GVBl. 1935 S. 449)“ die Worte „in der Fassung der Bek. vom 6. 5. 1953 (St.Anz. Nr. 20)“ eingefügt.
  7. Ziff. 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
  8. In Ziff. 10 tritt an die Stelle des Wortes „Bezirkstierärzte“ das Wort „Amtstierärzte“.
  9. Ziff. 11 wird gestrichen.
- IX. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „Die öffentlichen Chemischen Untersuchungsanstalten müssen sich in der Hauptsache auf die wissenschaftliche Untersuchung der Proben beschränken. Ihre Beamten können nur in großen Zeitabständen Betriebe, die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände herstellen oder feilhalten, besichtigen. Daher kann eine fortdauernde Überwachung solcher Geschäfte, wie sie nach den Erfahrungen geboten und durch das Lebensmittelgesetz und die Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist, nicht entbehrt werden. Dies gilt besonders für alle Betriebe, die nicht durch Amtstierärzte überwacht werden. Zur Überwachung der Betriebe müssen daher die Vollzugsbeamten der Gemeinden und

- in Gemeinden ohne eigene Polizei Landpolizeibeamte herangezogen werden. Da aber für eine geeignete Überwachung und die Entnahme der Proben für die Untersuchung durch die Chem. Untersuchungsanstalten eine Sachkunde notwendig ist, die nur durch geeignete Unterweisung gewonnen werden kann, werden in den Chemischen Untersuchungsanstalten nach Bedarf Lehrgänge eingerichtet, in denen Vollzugsbeamte entsprechend unterwiesen werden. Die Dauer der Lehrgänge bestimmt das Staatsministerium des Innern. Für die Teilnahme an den Lehrgängen werden Gebühren nicht erhoben.“
2. In Ziff. 2 wird das Wort „reichs-“ durch das Wort „bundes-“ ersetzt.
  3. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Fachaufsichtsbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Vollzugsbeamten der Gemeinden die Lehrgänge besuchen.“
  4. Ziff. 4 wird gestrichen; die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend auf.
  5. In Ziff. 5, jetzt 4, treten an die Stelle des Wortes „Regierungsanzeiger“ die Worte „Bayer. Staatsanzeiger“.
  6. Ziff. 6, jetzt 5, erhält folgende Fassung:  
„Die Gesuche um Zulassung zu einem Lehrgang sind von den Gemeinden für ihre Vollzugsbeamten zu stellen. Kreisfreie Städte reichen die Gesuche zum festgesetzten Zeitpunkt unmittelbar bei den Chemischen Untersuchungsanstalten ein. Kreisangehörige Gemeinden legen die Gesuche den Landratsämtern vor. Soweit gegen die Zulassung von Vollzugsbeamten keine Bedenken bestehen, leiten die Landratsämter die Gesuche an die Chemischen Untersuchungsanstalten weiter.“
  7. Ziff. 7, jetzt 6, erhält folgende Fassung:  
„Für die auszubildenden Beamten der Landpolizei werden die Gesuche von den Landpolizeidirektionen bei den Chemischen Untersuchungsanstalten eingereicht.“
  8. Ziff. 8, jetzt 7, Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Außerdem ist von den Gemeinden für ihre Vollzugsbeamten eine Erklärung beizugeben, daß die Reise- und Aufenthaltskosten des Beamten von der Gemeinde getragen werden, falls sich nicht der Beamte selbst zur Tragung der Kosten bereit erklärt hat.“
  9. Ziff. 9, jetzt 8, erhält folgende Fassung:  
„Die Untersuchungsanstalten teilen den Landpolizeidirektionen, den Landratsämtern und den kreisfreien Städten mit, welche der nachsuchenden Vollzugsbeamten zum Lehrgang zugelassen werden.“
  10. Ziff. 10, jetzt 9, erhält folgende Fassung:  
„Die Landratsämter haben sofort die beteiligten Gemeinden und diese ihre zugelassenen Vollzugsbeamten in Kenntnis zu setzen. Für deren rechtzeitiges Erscheinen sind die Gemeinden verantwortlich. Ebenso werden die kreisfreien Städte ihre Vollzugsbeamten, die Landpolizeidirektionen die Landpolizeibeamten verständigen und für deren rechtzeitiges Erscheinen sorgen.“
  11. In Ziff. 11, jetzt 10, wird der 2. Halbsatz wie folgt geändert:  
„so hat die Untersuchungsanstalt die entscheidende Stelle unverzüglich zu verständigen.“
  12. In Ziff. 12, jetzt 11, wird das Wort „Bezirksämter“ durch das Wort „Landratsämter“, in Ziff. 13, jetzt 12, wird das Wort „Bezirksamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
  13. In Ziff. 14, jetzt 13, Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Bezirksversammlungen der Gendarmeriebeamten“ die Worte „Dienstbesprechungen der Landpolizeibeamten“; in Satz 2 wird das Wort „Bezirksämter“ durch das Wort „Landpolizeidirektionen“ und das Wort „Bezirksversammlungen“ durch das Wort „Dienstbesprechungen“ ersetzt.
- X. Abschnitt VI wird gestrichen.
- XI. 1. In den Anlagen 12, 13, 14 und 17 werden, soweit auf das „Lebensmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 — RGBl. I S. 17 —“ verwiesen wird, hinter diesen Worten die Worte „und der Verordnung vom 14. August 1943 — RGBl. I S. 488“ angefügt.
2. In der Anlage 2 Abschnitt II Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 7. 5. 1937 (GVBl. S. 189)“ die Worte „Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 4. April 1955 (GVBl. S. 77)“
  3. In den Anlagen 7, 8, 11 Fußnote 3 sowie in der Anlage 13 werden bei Anführung der Durchführungsverordnung die Angaben von Datum und Fundstelle gestrichen.
- XII. Anlage 1 Abschnitt I wird, wie folgt, geändert:
1. In Ziff. 1 und 4 tritt an die Stelle des Wortes „Polizei“ das Wort „Gemeinde“.
  2. Die Fußnote zu Ziff. 1 erhält folgende Fassung:  
„Für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben ist die Chem. Untersuchungsanstalt München, für die Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken ist die Chem. Untersuchungsanstalt Erlangen und für Unterfranken die Chem. Untersuchungsanstalt Würzburg zuständig. Für die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg sind die gemeindlichen Untersuchungsanstalten zuständig.“
- XIII. Anlage 2 wird, wie folgt, geändert:
1. In der Überschrift wird das Wort „polizeilichen“ gestrichen.
  2. In Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle der Worte „Beamten der Polizeibehörde“ das Wort „Vollzugsbeamten“.
  3. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Überwachung sind die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 und 11 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) in der Fassung des § 33 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) und § 18 der Ausführungsverordnung zum Milchgesetz (A. V.) vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) in der Fassung vom 3. 4. 1934 (RGBl. I S. 299), ferner die Bestimmungen der Art. 44 und 48 der 5. Verordnung zum

Vollzuge des Milchgesetzes vom 14. 12. 1954 (GVBl. 1955 S. 19) zu beachten.“

4. In Abschnitt I Ziff. 2 Abs. 2 erhält der Klammerinhalt folgende Fassung:  
„(§§ 6 bis 9 des Milchgesetzes mit § 19 A. V.)“; in Ziff. 3 Abs. 6 desselben Abschnittes treten an die Stelle der Worte „§ 22 und § 36 der bayer. Milchverordnung“ die Worte „Art. 21 und 44 der 5. Milchverordnung vom 14. 12. 1954 (GVBl. 1955 S. 19)“.
5. In Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 und 2 tritt an die Stelle des Wortes „Polizeibehörde“ das Wort „Gemeinde“.
6. In Abschnitt III Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „unter polizeilicher Aufsicht“ die Worte „unter Aufsicht der Vollzugsbeamten“.
- XIV. In den Anlagen 7 und 8 wird die Abkürzung „RM“ durch die Abkürzung „DM“, die Abkürzung „Rpf.“ durch die Abkürzung „Dpf.“ ersetzt.
- XV. In der Anlage 10 tritt an die Stelle der Abkürzung „B.A.“ die Abkürzung „Lkr.“.
- XVI. In der Anlage 12 tritt an die Stelle des Wortes „Bez.Amt“ das Wort „Landkreis“; die Abkürzung „RM“ wird durch die Abkürzung „DM“ ersetzt.
- XVII. In den Anlagen 13, 14 und 16 tritt im Kopf an die Stelle des Wortes „Bezirks-tier-arzt“ das Wort „Amts-tier-arzt“; in der Anlage 15 treten an die Stelle der Worte „Bezirksarzt, Bezirkstierarzt“ die Worte „Amtsarzt, Amtstierarzt“.
- XVIII. In der Anlage 16 treten an die Stelle der Worte „Die Bezirkspolizeibehörde“ die Worte „Das Landratsamt“.
- XIX. In der Anlage 18 Abschnitt II Abs. 8 der Erläuterungen zum Gebrauch des Tagebuches treten an die Stelle der Worte „V. Sch. (Vet. Pol. Anstalt Schleißheim)“ die Worte „L. T. Schl. (Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim)“.
- XX. 1. In Anlage 20 erhält Satz 2 des Ausweises für Sachverständige und Lebensmittelkontrolleure folgende Fassung:  
„Er ist durch § 7 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 4. April 1955 (GVBl. S. 77) ermächtigt, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung und Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen und beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen.“
2. In Anlage 20 treten an die Stelle der Worte „Ausweis für Polizei- und Gendarmeriebeamte“ die Worte „Ausweis für Vollzugsbeamte“, an die Stelle des Wortes „Bezirk“ das Wort „Landkreis“.

Die nunmehrige Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1938 (GVBl. S. 317) und der Anlagen wird unter neuem Datum bekanntgemacht (Anlage).

München, den 4. April 1955

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Anlage

### Bekanntmachung

## über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes

Vom 4. April 1955

### Inhaltsübersicht:

- I. Aufgabe der Lebensmittelüberwachung  
II. Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Sachverständigen und der Untersuchungsanstalten  
III. Betriebsbesichtigungen. Entnahme und Versand von Proben  
IV. Kosten der Lebensmittelüberwachung  
V. Schulung der Vollzugsbeamten
- Anlage 1: Anweisung an die Vollzugsbeamten für die Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur Untersuchung durch die Chem. Untersuchungsanstalten
- Anlage 2: Anweisung an die Vollzugsbeamten zur Überwachung des Verkehrs mit Milch
- Anlage 3: Anweisung an die Amtstierärzte für die Entnahme der Milchplanproben zur Untersuchung in den Vet. Untersuchungsanstalten und der auf besondere Anordnung bei der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung zu entnehmenden Milchproben
- Anlage 4: Anweisung an die Amtstierärzte über die Entnahme und den Versand von Proben aus frischem und zubereitetem Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere sowie von Eiern zur Untersuchung in veterinären Untersuchungsanstalten
- Anlage 5: Übersicht über Art, Menge und Verpackung der Proben bei den einzelnen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
- Anlage 6: Beschreibung bei der Entnahme von Wasserproben für die chemische Untersuchung
- Anlage 7: Formblatt für Niederschrift über die Entnahme einer Probe
- Anlage 8: Niederschrift über die Entnahme von Proben (bei Reihenuntersuchungen)
- Anlage 9: Niederschrift über Beanstandungen und Probeentnahme bei der Überwachung des Milchverkehrs (nur für Vollzugsbeamte)
- Anlage 10: Niederschrift über die Vornahme einer Stallprobe (nur für Vollzugsbeamte)
- Anlage 11: Niederschrift über die Entnahme von Milchproben durch Amtstierärzte
- Anlage 12: Muster für die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung über die Probeentnahme
- Anlage 13: Formblatt für Anordnungen zur Abstellung von Mängeln, die anlässlich der Betriebsbesichtigungen festgestellt werden
- Anlage 14: Formblatt für Benachrichtigungen des Betriebsinhabers über eine vorläufige Beschlagnahme von Waren
- Anlage 15: Muster für Beschlagnahmезettel
- Anlage 16: Formblatt für Mitteilung an die Gemeinde über eine vorläufige Anordnung oder Beschlagnahme
- Anlage 17: Muster für Gegenprobe-Papierbeutel
- Anlage 18: Formblatt für Tagebuch
- Anlage 19: Muster für die Bezeichnung der Probe
- Anlage 20: Muster für Ausweise

### I.

#### Aufgaben der Lebensmittelüberwachung

1. Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen hat die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu gewährleisten und so die Bevölkerung vor Schädigungen der Gesundheit und vor wirtschaftlichen Benachteiligungen zu bewahren. Sie ist eine Aufgabe der Gemeinden, die durch wissenschaftliche Sachverständige und die Untersuchungsanstalten unterstützt werden. (§ 1 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. April 1955 [GVBl. S. 76] = Durchführungsverordnung.)

2. Alle mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Personen haben ihr besonderes und ständiges Augenmerk auf den gesamten Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu richten, sei es durch Besichtigung der Herstellungsbetriebe, der Verkaufsstellen u. dgl., sei es durch Prüfung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in Verkaufsräumen, auf Märkten, Plätzen oder Straßen. Auch der im Umherziehen ausgeübte Handel ist in diese

Prüfung einzubeziehen (§§ 10, 11, 12 der Durchführungsverordnung). Die Besichtigungen und Prüfungen sind häufig und unvermutet vorzunehmen. Dabei sind Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu entnehmen, entweder nach einem festgesetzten Plane Planproben nach § 13 der Durchführungsverordnung oder aus besonderem Anlaß (z. B. Verdachtsproben und Verfolgsproben).

3. In Gemeinden ohne eigene Polizei sind die Proben nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen statt durch Vollzugsbeamte der Gemeinde durch Landpolizeibeamte zu entnehmen, soweit sie nicht durch die wissenschaftlichen Sachverständigen, die Lebensmittelkontrolleure, Wein- und Milchkontrolleure usw. entnommen werden.

4. Die Chem. Untersuchungsanstalten werden durch ihre wissenschaftlichen Beamten und durch die Lebensmittelkontrolleure allgemeine Besichtigungen vornehmen lassen und, soweit es ihre dienstlichen und geschäftlichen Verhältnisse gestatten, auf Ansuchen einzelner Gemeinden zu besonderen Besichtigungen und Prüfungen Beamte abordnen, die den Vollzugsbeamten als Sachverständige beratend zur Seite stehen.

5. Die den wissenschaftlichen Sachverständigen und Lebensmittelkontrolleuren gem. § 7 Abs. I der Durchführungsverordnung eingeräumte Befugnis, ohne Begleitung von Vollzugsbeamten Besichtigungen auszuführen und Proben zu entnehmen, gilt allgemein und ist nicht an eine von Fall zu Fall vorher einzuholende Erlaubnis der Gemeinden gebunden.

6. Die Besichtigungen der Herstellerbetriebe obliegen grundsätzlich den wissenschaftlichen Sachverständigen. Werden Besichtigungen solcher Betriebe durch Vollzugsbeamte vorgenommen, so sind in der Regel die Beamten der Chemischen Untersuchungsanstalten, bzw. die Amtstierärzte, soweit es sich um Fleischereien usw. handelt, zu beteiligen.

7. Die Mitwirkung der Gesundheitsämter und der beamteten Ärzte bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen richtet sich nach §§ 31—34 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (abgedr. GVBl. S. 362).

8. Die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Stellen und Dienstkräfte haben nicht nur darauf zu achten, daß den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen genügt wird, sondern haben auch darüber zu wachen, daß die Bestimmungen Beachtung finden, die in ergänzenden Gesetzen und Verordnungen zum Lebensmittelgesetz und in den mit der Lebensmittelgesetzgebung zusammenhängenden Vorschriften anderer Gesetze enthalten sind. Dies gilt besonders auch von landesrechtlichen Bestimmungen, die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen usw. ergangen sind. Ein Hauptaugenmerk ist auch darauf zu richten, daß das Gewicht der Lebensmittel richtig angegeben ist; nicht minder wichtig sind die Vorschriften über Kennzeichnung und Preise der Lebensmittel, über Marktverkehr, Preisschilder sowie Preisverzeichnisse (vgl. auch die Durchführungsverordnung § 11 Abs. V).

9. Die Handhabung der Lebensmittelüberwachung muß wirksam, sie darf aber nicht bürokratisch sein. Die Besichtigungen und Probeentnahmen sind stets mit dem erforderlichen Takt vorzunehmen. Die Vollzugsbeamten müssen sich immer vor Augen halten, daß insbesondere bei kleineren Mißständen durch Beratung der Hersteller und Verteiler mehr erreicht wird als mit einer Bestrafung.

10. Werden Lebensmittelvergiftungen festgestellt oder ergibt sich Verdacht hierauf, so sind Gesundheitsamt und Amtstierarzt sofort zu benachrichtigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721) in der Fassung der bayer. Änderungsverordnung vom 21. 8. 1948 (GVBl. S. 165) und nach der ME vom 9. 4. 1949 Nr. 5712/5 (MABl. S. 133).

11. Wird ein gesetzwidriges Verhalten festgestellt, so ist nach § 17 der Durchführungsverordnung zu verfahren. Soweit erforderlich, sind beanstandete Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu beschlagnahmen. Als Rechtsgrundlage für Beschlagnahmen kommen in Betracht: Für die wissenschaftlichen Sachverständigen § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung, für die nichtpolizeilichen Dienstkräfte Art. 102 Abs. 1 AG StPO, für die Polizei Art. 23, 24 des Polizeiaufgabengesetzes und für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft §§ 94, 98 StPO.

12. Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten gemeindlichen Vollzugsbeamten erhalten durch die Gemeinden einen Ausweis mit Lichtbild. Die Landpolizeibeamten sowie die wissenschaftlichen Sachverständigen, die ihren Dienstsitz im Landkreis haben, erhalten den Ausweis durch die Landratsämter, die übrigen wissenschaftlichen Sachverständigen durch die Regierungen. (Ausweisformulare s. Anlage 20.)

13. Die Fachaufsichtsbehörden haben die Tätigkeit der Gemeinden zu überwachen. Fachaufsichtsbehörden sind gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter, gegenüber den kreisfreien Gemeinden die Regierungen.

## II.

### Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Sachverständigen und der Untersuchungsanstalten

1. Die an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Untersuchungsanstalten haben reibungslos zusammenzuarbeiten (§ 8 der Durchführungsverordnung). Dabei ist stets der Zweck einer umfassenden und wirkungsvollen Überwachung im Auge zu behalten.

2. Die Chemischen Untersuchungsanstalten geben, wenn sie durch ihre Beamten Besichtigungen oder Prüfungen vornehmen lassen wollen, den Landratsämtern rechtzeitig Nachricht. Diese verständigen hiervon die beamteten Ärzte und Tierärzte, die, wenn sie es für notwendig halten, an den Besichtigungen teilnehmen können. Soweit eine rechtzeitige Verständigung des Landratsamtes nicht mehr möglich ist, sollen wenigstens die ärztlichen und tierärztlichen Sachverständigen fernmündlich verständigt werden. Dies ist vor allem zu beachten, wenn Betriebe besichtigt werden, die von diesen Sachverständigen regelmäßig überwacht werden.

3. Bei Besichtigungen und Untersuchungen von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen verständigen die Chem. Untersuchungsanstalten die Gesundheitsämter rechtzeitig (§ 6 Abs. IV d. Durchführungsverordnung). Diese beteiligen sich an der Besichtigung und nehmen dabei Untersuchungen gemäß § 28 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (abgedr. GVBl. 1935 S. 362) so vor, daß vor allem auch ein abschließendes Urteil über die Beschaffenheit des Wassers in bakteriologischer und hygienischer Hinsicht gebildet werden kann\*).

\*) Wasserproben zur bakteriologischen Untersuchung sind auf dem schnellsten Wege, erforderlichenfalls durch Bahnexpress (Bote bezahlt) an die Bakteriologische Untersuchungsanstalt zu senden.

Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen, die ausschließlich den öffentlichen Chemischen Untersuchungsanstalten obliegen, stellen diese den Gesundheitsämtern zur Verfügung. Die Chemischen Untersuchungsanstalten enthalten sich dabei einer Schlußfolgerung in hygienischer Hinsicht.

In schwierigen Fällen, insbesondere bei großen nicht leicht zu übersehenden Anlagen, hat das Gesundheitsamt im Bedarfsfalle auf die Erholung eines Gutachtens des zuständigen Hygienischen Institutes hinzuwirken.

### III.

#### Betriebsbesichtigungen, Entnahme und Versand von Proben

1. Die Gemeinden legen Verzeichnisse über die Betriebe an, die überwacht werden müssen, und halten die Aufzeichnungen auf dem laufenden.

Abschriften dieser Verzeichnisse und Ergänzungen hierzu legen sie den Landratsämtern vor; eine weitere Abschrift übersenden sie den zuständigen wissenschaftlichen Sachverständigen.

2. Die Chemischen Untersuchungsanstalten übersenden die Pläne nach § 13 Abs. II der Durchführungsverordnung an die Landratsämter zum 1. Februar jeden Jahres.

Die Veterinäruntersuchungsanstalten übersenden den Amtstierärzten den Plan für die Entnahme und Einsendung der Milchplanproben (§ 13 Abs. III Satz 3 Halbs. 1 der Durchführungsverordnung) zusammen mit den notwendigen Probeflaschen.

Die Vollzugsbeamten verfahren bei der Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur Untersuchung durch die

- Anlage 1.** öffentl. Chem. Untersuchungsanstalten nach Anweisung in Anlage 1,
- Anlage 2.** bei der Überwachung des Verkehrs mit Milch auch nach Anweisung in Anlage 2.
- Anlage 3.** Die in den Vet. Untersuchungsanstalten zu untersuchenden Milchplan- und Verfolgsproben sind durch die Amtstierärzte nach Anlage 3 zu entnehmen.
- Anlage 4.** Bei der Entnahme und dem Versand von Proben aus frischem und zubereitetem Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere sowie von Eiern, die aus besonderem Anlaß zur Durchführung der histologischen, bakteriologischen und serologischen Untersuchung zu entnehmen sind, verfahren sie nach Anweisung in Anlage 4.

Die von den Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Zeiten für die Einsendung der Planproben sind tunlichst einzuhalten. Jedoch sollen eigene Dienststreifen für die Probeentnahme vermieden werden. Soweit die vorgeschriebenen Zeiten nicht eingehalten werden können, sind die Anstalten rechtzeitig zu verständigen und neuer Termin anzufordern oder besondere Vereinbarungen zu treffen.

- Anlage 5.** 3. Über Art, Menge und Verpackung der Proben der einzelnen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände gibt die Übersicht in Anlage 5 Aufschluß.
- Anlage 6.** 4. Wasserproben für die chemische Untersuchung sind nach der Beschreibung in Anlage 6 zu entnehmen.
- Anlage 7. und 8.** 5. Die Vollzugsbeamten und die wissenschaftlichen Sachverständigen fertigen über jede Probeentnahme eine Niederschrift. Hierfür ist im allgemeinen das Formblatt nach Anlage 7, bei Reihenuntersuchungen das Formblatt nach Anlage 8 zu benutzen.
- Anlage 9.** Die Vollzugsbeamten benutzen an Stelle dieser Formblätter bei Niederschrift über Beanstandungen und Probeentnahmen bei der Überwachung des Milchverkehrs das Formblatt nach Anlage 9,

**Anlage 10.** über die Vornahme einer Stallprobe das Formblatt nach Anlage 10.

**Anlage 11.** Für die durch die Amtstierärzte einzu-sendenden Milchplan- und Verfolgsproben sind Niederschriften nach Anlage 11 zu fertigen.

**Anlage 12.** 6. Über die Entnahme einer Probe ist dem Betriebsinhaber eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

**Anlage 13.** 7. Die wissenschaftlichen Sachverständigen treffen unaufschiebbare vorläufige Anordnungen nach Anlage 13.

**Anlage 14.** 8. Über eine vorläufige Beschlagnahme von Waren benachrichtigen sie den Betriebsinhaber nach Anlage 14.

**Anlage 15.** 9. Die vorläufig beschlagnahmte Ware wird am besten durch einen Zettel in roter Farbe nach Anlage 15 gekennzeichnet.

**Anlage 16.** 10. Über getroffene vorläufige Anordnungen oder über eine vorläufige Beschlagnahme verständigen die wissenschaftlichen Sachverständigen die Gemeinden sofort nach Formblatt 16.

11. Bei jeder Probeentnahme ist der Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter ausdrücklich zu befragen, ob er die Entnahme einer Gegenprobe wünscht oder darauf verzichtet (vgl. Anlagen 7, 8 und 12).

**Anlage 17.** Die Gegenprobe wird in einem besonderen und für diesen Zweck bestimmten Papierbeutel gemäß Anlage 17 verpackt und nach Verschuß mit Bindfaden und Plombe oder Siegel. — welcher vom Vollzugsbeamten, wissenschaftlichen Sachverständigen oder Lebensmittelkontrolleur persönlich anzulegen ist — sowie nach Ausfertigung der Aufschrift an den Geschäftsinhaber abgegeben. Dabei kann dieser schon hier auf Befragen den Sachverständigen angeben, dem er die Gegenprobe zur Untersuchung übergeben will. (Vgl. Anlagen 7 und 8).

Im übrigen wird auf § 14 der Durchführungsverordnung verwiesen.

12. Alle Sendungen mit Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen an die Untersuchungsanstalten sind freizumachen. Die Kosten für Zustellgeld (Rollgeld) und Rückporto tragen ebenfalls die Gemeinden. Die Untersuchungsanstalten senden, falls veranlaßt, die leeren Verpackungen unfrankiert zurück.

**Anlage 18.** 13. Über die Besichtigungen und Probeentnahmen haben die Gemeinden und die an der Lebensmittelüberwachung Beteiligten Tagebuchaufzeichnungen nach Anlage 18 zu machen. Die beamteten Lebensmittelchemiker können die Tagebuchaufzeichnungen in der bisherigen Form weiterführen.

14. Nach § 16 Abs. V der Durchführungsverordnung ist das Ergebnis der durch die Untersuchungsanstalt vorgenommenen Untersuchungen dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr mitzuteilen. Damit diese Mitteilung nicht für geschäftliche Zwecke mißbraucht werden kann, hat sie sich darauf zu beschränken, daß die Proben nicht beanstandet oder aus welchem Grunde sie beanstandet worden sind. Auch ist der Vermerk aufzunehmen, daß die Mitteilung nicht zu Werbezwecken benützt werden darf. Angemessen für diese Mitteilung ist eine Gebühr von 0.50 DM.

## IV.

**Kosten der Lebensmittelüberwachung**

1. Für die Tätigkeit der Chemischen Untersuchungsanstalten und der chemischen Sachverständigen haben die Gemeinden — ausgenommen die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg, die eigene Chemische Untersuchungsanstalten unterhalten — ab 1. April 1955 ein Entgelt zu entrichten, und zwar einen Grundbetrag von 7 Dpf. jährlich, vervielfacht mit der Einwohnerzahl. Maßgebend für die Berechnung ist die letzte amtliche Volkszählung.

Damit sind Reisekosten abgegolten, die durch eine etwaige Beteiligung der chem. Sachverständigen an Besichtigungen, Prüfungen und Probenentnahmen entstehen. Selbst dann, wenn mehr Proben, als im § 13 der Durchführungsverordnung vorgeschrieben sind, zur Untersuchung eingesandt werden, fallen weitere Kosten nicht mehr an, weder Reisekosten noch Gebühren für Prüfungsberichte.

Lediglich für Wasseruntersuchungen wird eine Gebühr nach dem Gebührentarif vom 24. Januar 1929 (GVBl. S. 6 ff.) in der Fassung der MB vom 26. 4. 1950 (StAnz. Nr. 17) berechnet. Ausgenommen sind Wasseruntersuchungen, bei denen die Probe planmäßig zu entnehmen ist.

2. Für die Tätigkeit der Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim und der Staatl. Vet.-Untersuchungsanstalt Nürnberg haben sämtliche Gemeinden — also auch die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg — ein Entgelt zu entrichten, und zwar einen Grundbetrag von 1 Dpf. jährlich, vervielfacht mit der Einwohnerzahl.

Im übrigen gelten die Vorschriften in Ziffer 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

3. Soweit die Kosten der Beschaffung und Untersuchung der Proben dem Verurteilten nach § 18 des Lebensmittelgesetzes oder einem Dritten zur Last fallen, haben die Untersuchungsanstalten Anspruch auf den für die Untersuchung treffenden Betrag nach dem Gebührentarif.

Die Untersuchungsanstalten fügen daher bei der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die Gemeinden bei Beanstandungen stets eine Gebührenrechnung vorsorglich bei für den Fall, daß eine andere Person für zahlungspflichtig erklärt werden sollte.

4. Die Gemeinden haben die von ihnen geschuldeten Beträge jeweils im voraus zum 1. April eines Jahres abzuführen.

Die kreisangehörigen Gemeinden senden die Beträge an die Landratsämter ein. Diese überwachen den rechtzeitigen Eingang und führen die Beträge mit einem Verzeichnis, aus dem die auf die einzelnen Gemeinden treffenden Anteile hervorgehen, bis zum 20. April jeden Jahres ab, und zwar für die Staatl. Chem. Untersuchungsanstalten an die Universitätskassen Erlangen, München und Würzburg, für die Vet.-Untersuchungsanstalten an diese unmittelbar.

Die kreisfreien Gemeinden rechnen mit den Universitätskassen und den Vet.-Untersuchungsanstalten unmittelbar ab.

5. Für die Beteiligung der Landpolizeibeamten an der Überwachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände werden Gebühren nicht berechnet.

6. Den Bakteriologischen Untersuchungsanstalten, die nur aus besonderem Anlaß tätig werden, sind die Untersuchungen nach dem Tarif für die Gebühren der Medizinaluntersuchungsanstalten (GVBl. 1935 S. 449) in der Fassung der Bek. vom 6. 5. 1953 (StAnz. Nr. 20) zu vergüten, soweit nicht Pauschalabkommen bestehen.

7. Für die Tätigkeit der Gesundheitsämter und der beamteten Ärzte im Rahmen der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verein-

heitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (abgedruckt GVBl. S. 361 ff.) werden Gebühren nicht erhoben.

Werden die beamteten Ärzte als Sachverständige von Gemeinden besonders in Anspruch genommen, so haben die Gemeinden Gebühren nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) zu entrichten.

8. Für die Tätigkeit der Amtstierärzte ist keine Entschädigung zu leisten.

9. Die Kosten für die Entnahme, Verpackung und Versendung der Proben haben die Gemeinden zu tragen, soweit nicht die Untersuchungsanstalten Gefäße und dgl. kostenlos zur Verfügung stellen. Bei Gegenproben tragen die Gemeinden nur die Kosten für die Entnahme. Weitere Kosten (für Versand und Untersuchung) fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

10. Die Gesundheitsämter und die Amtstierärzte haben die von ihnen benötigten Formblätter aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

## V.

**Schulung der Vollzugsbeamten**

1. Die öffentlichen Chemischen Untersuchungsanstalten müssen sich in der Hauptsache auf die wissenschaftliche Untersuchung der Proben beschränken. Ihre Beamten können nur in großen Zeitabständen Betriebe, die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände herstellen oder feilhalten, besichtigen. Daher kann eine fortdauernde Überwachung solcher Geschäfte, wie sie nach den Erfahrungen geboten und durch das Lebensmittelgesetz und die Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist, nicht entbehrt werden. Dies gilt besonders für alle Betriebe, die nicht durch Amtstierärzte regelmäßig überwacht werden. Zur Überwachung der Betriebe müssen daher die Vollzugsbeamten der Gemeinden und in Gemeinden ohne eigene Polizei Landpolizeibeamte herangezogen werden. Da aber für eine geeignete Überwachung und die Entnahme der Proben für die Untersuchung durch die Chem. Untersuchungsanstalten eine Sachkunde notwendig ist, die nur durch geeignete Unterweisung gewonnen werden kann, werden in den Chemischen Untersuchungsanstalten nach Bedarf Lehrgänge eingerichtet, in denen Vollzugsbeamte entsprechend unterwiesen werden. Die Dauer der Lehrgänge bestimmt das Staatsministerium des Innern. Für die Teilnahme an den Lehrgängen werden Gebühren nicht erhoben.

2. Die Lehrgänge haben den Zweck, die Teilnehmer mit den für ihren Dienst notwendigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bekanntzumachen, ihnen die Anforderungen, die an die einzelnen Betriebe hinsichtlich Räume, Einrichtung, Reinlichkeit, Aufbewahrung der Waren usw. zu stellen sind sowie die erforderlichen Kenntnisse in der Warenkunde zu vermitteln und die Durchführung der Entnahme, der Verpackung und der Versendung von Proben vor Augen zu führen. Dabei soll die Unterweisung in der Warenkunde hauptsächlich zu einer richtigen Auswahl der zur wissenschaftlichen Untersuchung einzusendenden Proben befähigen. Sie wird sich auch auf die Gewinnung oder Herstellung, auf die Haltbarmachung, auf die Arten der Feilhaltung, auf die Kennzeichnung, auf die häufigsten Fälschungen und Verunreinigungen sowie auf die Ursachen und Kennzeichen des Verdorbenseins der gebräuchlichsten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände erstrecken. Eingehende Untersuchungen von Lebensmitteln werden, abgesehen von der Verwendung des Thermometers und der Milchspindel (Laktodensimeter) bei der Vorprüfung von Milch, im allgemeinen nicht in den Unterricht einbezogen.

3. Die Fachaufsichtsbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Vollzugsbeamten der Gemeinden die Lehrgänge besuchen.

4. Die Chemischen Untersuchungsanstalten geben Ort und Beginn der Lehrgänge im Bayer. Staatsanzeiger bekannt und setzen den Zeitpunkt fest, zu dem die Gesuche bei ihnen eingereicht werden müssen.

5. Die Gesuche um Zulassung zu einem Lehrgang sind von den Gemeinden für ihre Vollzugsbeamten zu stellen. Kreisfreie Städte reichen die Gesuche zum festgesetzten Zeitpunkt unmittelbar bei den Chemischen Untersuchungsanstalten ein. Kreisangehörige Gemeinden legen die Gesuche den Landratsämtern vor. Soweit gegen die Zulassung von Vollzugsbeamten keine Bedenken bestehen, leiten die Landratsämter die Gesuche an die Chemischen Untersuchungsanstalten weiter.

6. Für die auszubildenden Beamten der Landpolizei werden die Gesuche von den Landpolizeidirektionen bei den Chemischen Untersuchungsanstalten eingereicht.

7. In den Gesuchen sind Vor- und Zuname der Beamten, ihr Alter und ihre derzeitige Stellung anzugeben. Den Gesuchen ist eine Erklärung der Beamten über ihre Bereitschaft zum Besuche des Lehrganges beizufügen. Außerdem ist von den Gemeinden für ihre Vollzugsbeamten eine Erklärung beizugeben, daß die Reise- und Aufenthaltskosten des Beamten von der Gemeinde getragen werden, falls sich nicht der Beamte selbst zur Tragung der Kosten bereit erklärt hat.

8. Die Untersuchungsanstalten teilen den Landpolizeidirektionen, den Landratsämtern und den kreisfreien Städten mit, welche der nachsuchenden Vollzugsbeamten zum Lehrgang zugelassen werden.

9. Die Landratsämter haben sofort die beteiligten Gemeinden und diese ihre zugelassenen Vollzugsbeamten in Kenntnis zu setzen. Für deren rechtzeitiges Erscheinen sind die Gemeinden verantwortlich. Ebenso werden die kreisfreien Städte ihre

Vollzugsbeamten, die Landpolizeidirektionen die Landpolizeibeamten verständigen und für deren rechtzeitiges Erscheinen sorgen.

10. Bleibt ein zugelassener Beamter in dem Lehrgang aus oder versäumt er ohne ausreichende Entschuldigung Teile des Lehrganges, so hat die Untersuchungsanstalt die entsendende Stelle unverzüglich zu verständigen.

11. Nach Beendigung der Lehrgänge übersenden die Chemischen Untersuchungsanstalten den Regierungen ein Verzeichnis der Teilnehmer, das die Namen der Beamten, ihr Alter, ihre dienstliche Stellung, die Namen der Wohn- oder Dienstsitzgemeinden und der Landratsämter enthält.

12. Eine förmliche Prüfung über den Erfolg des Unterrichts wird nicht abgehalten. Doch werden die Beamten der Untersuchungsanstalten, die den Unterricht erteilen, gelegentlich der Bereisung der Gemeinden die Vollzugsbeamten, die einen Lehrgang besucht haben, mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde zur Besichtigung der Geschäfte beziehen und hierbei feststellen, ob die Vollzugsbeamten zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ausreichend befähigt sind. Das Ergebnis der Feststellung ist der Dienstbehörde — bei kreisangehörigen Gemeinden auch dem Landratsamt — mitzuteilen.

13. Im übrigen werden, soweit es die Geschäfte zulassen, Beamte der Untersuchungsanstalten gelegentlich der Dienstbesprechungen der Landpolizeibeamten Vorträge über die Lebensmittelüberwachung halten. Die Landpolizeidirektionen teilen Ort und Zeitpunkt solcher Dienstbesprechungen den Untersuchungsanstalten rechtzeitig mit und fragen gleichzeitig an, ob ein Beamter einen Vortrag halten wird.

14. Die Untersuchungsanstalten haben über die bei Abhaltung der Lehrgänge gemachten Erfahrungen und über das allgemeine Ergebnis der bei den Gemeindebereisungen vorgenommenen Prüfungen dem Staatsministerium des Innern bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu berichten. Abdrucke sind den Regierungen zu übermitteln.

#### Anlage 1

### Anweisung an die Vollzugsbeamten für Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur Untersuchung durch die Chemischen Untersuchungsanstalten

(Siehe hierzu Anlagen 5, 6, 7, 8 und 19)

#### I. Allgemeines

1. Die Proben sollen an die Untersuchungsanstalten\*) in möglichst unverändertem Zustande gelangen. Bei der Entnahme und Verpackung der Proben ist deshalb jede Verunreinigung zu vermeiden und für die Versendung an die Anstalt der kürzeste Weg zu wählen.

In der Regel ist auch von einer vorhergehenden Vorlage der Proben an die Gemeinde- oder Gerichtsbehörden abzusehen. Proben, die leicht verderben, sind durch bezahlten Eilboten oder Expreß zuzustellen.

2. Die Proben sind so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Die Bezeichnung muß enthalten (siehe Anlage 19):

- a) Dienstbehörde, Namen und Dienstsitz des Beamten, der die Probe entnommen hat,
- b) den Namen und Wohnort (Straße, Hausnummer) des Geschäftsinhabers, bei dem die Probe entnommen worden ist und wenn dieser die Ware

von einem anderen bezogen hat, auch dessen Namen und Wohnort (Straße, Hausnummer),

c) die Art der Ware, von der eine Probe entnommen worden ist,

d) den Ort und die Zeit der Probeentnahme,

e) die Art der Verpackung der Probe.

Außerdem sind die Proben mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummernfolge beginnt jeweils mit dem Rechnungsjahr.

3. Über die Probeentnahme ist nach dem Muster der Anlage 7 — bei Reihenuntersuchungen nach Anlage 8 — eine Niederschrift zu fertigen. Unter Ziffer 11 „Bemerkungen“ sind alle Wahrnehmungen und Erfahrungen einzutragen, die auf die Beurteilung der Beschaffenheit der Ware von Einfluß sein können. In Betracht kommen Wahrnehmungen über Merkmale, aus denen auf eine Verfälschung oder Nachmachung, auf ein Verdorbensein oder auf eine Gesundheitsschädlichkeit der Ware geschlossen werden kann. Aufzunehmen sind ferner Wahrnehmungen über eine etwaige Kennzeichnung der Ware in der Aufschrift, in Rechnungen usw. Sind Klagen der Abnehmer oder Gesundheitsschädigungen, die durch den Genuß oder Gebrauch der Ware hervorgerufen worden sind, bekannt geworden, so sind auch hierüber Angaben zu machen.

\*) Für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben ist die Chem. Untersuchungsanstalt München, für die Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken ist die Chem. Untersuchungsanstalt Erlangen und für Unterfranken die Chem. Untersuchungsanstalt Würzburg zuständig. Für die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg sind die gemeindlichen Untersuchungsanstalten zuständig.

Die Niederschrift ist zu den Akten der Gemeinde zu geben.

Eine Durchschrift der Niederschrift ist mit der Probe und der Bezeichnung der Probe (Ziffer 2) an die Untersuchungsanstalt einzusenden; Kennzeichnungen der Ware sind der Probe, wenn möglich, im Original beizulegen.

4. Bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung ist gleichzeitig mit der Übersendung an die Untersuchungsanstalt der zuständigen Gemeinde- oder Justizbehörde Bericht über die Probeaufnahme und die Versendung zu erstatten.

## II. Besonderes

### 1. Proben von flüssigen Stoffen

Die Proben sind in Flaschen möglichst aus hellem Glas einzufüllen. Steinkrüge, ferner farbige Wein- oder Mineralwasserflaschen sind zur Einfüllung nicht zu benutzen. Die Flaschen sind vorher gründlich zu reinigen und dann vollständig zu trocknen. Nach der Füllung sind die Flaschen zu verkorken und zu versiegeln. Zum Verschlusse dürfen nur neue, gründlich gereinigte Korken verwendet werden. Flaschen sind in Holzkisten mit entsprechender Einlage von Stroh oder Holzwole oder in Drahtkörben, die mit Fächern für Flaschen versehen sind, bruchsticher zu verpacken. Die Packung ist mit der Aufschrift „Vorsicht Glas“ zu versehen.

### 2. Proben von halbflüssigen und von festen Stoffen

Die Proben sind in vollkommen reine, gut verschließbare Behälter wie Steingut, Porzellan-, Glaspöfe oder Büchsen mit gut schließenden Deckeln oder neuen, gründlich gereinigten Korken zu füllen. Proben von festen Stoffen können auch in festes, reines, nicht abfärbendes und undurchlässiges Papier oder in Beutel aus solchem Papier gefüllt werden. Ungeeignet sind leere, mit Geruch behaftete Schachteln, die der Aufbewahrung von Seifen, Zigarettens und ähnlichem gedient haben, oder Behältnisse mit Zelluloiddeckeln oder sonstigen Deckeln aus Kunststoffen mit Geruch. Die Behälter müssen nach der Einfüllung der Probe so verschlossen und versiegelt werden, daß die Proben nicht verlorengehen, nicht auslaufen und sich auch nicht mit anderen Stoffen vermischen können.

### 3. Menge und Verpackung der Proben

Über die Menge, die von den einzelnen Stoffen in der Regel für eine Untersuchung benötigt wird, sowie über die zweckmäßigste Art der Verpackung der einzelnen Untersuchungstoffe gibt die Anlage 5 Aufschluß. Die in der Anlage angegebenen Mengen beziehen sich auf die planmäßig zu entnehmenden Proben. Bei Beschwerden seitens der Verbraucher und bei besonderem Verdacht usw. muß sich die Probenmenge nach der Lage des betreffenden Falles richten. Die Angaben der Anlage 5 bieten auch für die Entnahme einer Probe von Gegenständen, die dort nicht aufgeführt sind, ungefähre Anhaltspunkte\*). Soweit die Stoffe in einer farbigen Sonderpackung feilgehalten werden, sollen sie in dieser Packung mit unversehrt aufgedruckte versandt werden. Wenn eine Packung, die zur Untersuchung benötigte Mindestmenge nicht enthält, sind mehrere Packungen in der erforderlichen Zahl einzusenden. Sollte eine Untersuchungsanstalt zur Ausführung einer Untersuchung größerer Mengen der Untersuchungstoffe als in Anlage 5 angegeben bedürfen, so sind die benötigten Mengen auf Anfordern zur Verfügung zu stellen. Es ist zweckmäßig, wenn sich

\*) Z. B. Für die Entnahme von sog. diätetischen Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, wie Konservendosen, Metallblätter (für Käse, Tee u. dgl.), Reibeisen, Siebe, Gummi (in Form von Schläuchen, Stopfen u. dgl.), Haarfärbemittel, Hühneraugenmittel, künstliche Blumen, gefärbte Kerzen, Masken, Petroleum.

die Gemeinden für den regelmäßigen Versand der planmäßigen Proben geeignete, versperbare, mit Einsätzen und Schiebedeckeln versehene Kistchen anfertigen lassen, zu deren Schloß (am besten Vorhängeschloß) sowohl die Gemeinde als auch die Untersuchungsanstalt einen Schlüssel besitzen. Der Schiebedeckel soll umkehrbar sein. Auf seiner einen Seite ist die Anschrift der Untersuchungsanstalt, auf der anderen jene der Gemeinde anzubringen. Die Untersuchungsanstalten können weitere Anregungen über die Art der zu beschaffenden Kisten geben.

## III. Besondere Vorschriften bei Entnahme von Wasser \*)

1. Die zu entnehmende Menge des Wassers richtet sich nach dem Zweck und Umfang der Untersuchung. Für die sog. einfache Trinkwasseruntersuchung, d. h. für die Prüfung auf Geeignetheit als Trinkwasser sind mindestens 2 l (also mindestens 3 Flaschen zu je  $\frac{3}{4}$  l) einzusenden. Wird eine eingehende Untersuchung (mit Bestimmung von Kalk, Magnesium, Eisen, Mangan, Kohlensäure usw.), wie sie z. B. für die Errichtung einer Wasserleitung notwendig ist, beantragt, so müssen 6—10 l Wasser eingesandt werden.

2. Zur Verpackung sind vollkommen reine Flaschen aus hellem Glase zu verwenden, die mit neuen Korken verschlossen sind. Steinkrüge, Rotweinflaschen, Bierflaschen, farbige Mineralwasserflaschen usw. dürfen nicht benutzt werden. Vor der Einfüllung sind die mit Sand und etwa bis zu  $\frac{1}{3}$  mit Wasser gefüllten Flaschen mehrere Minuten lang zu schütteln. Hierauf müssen sie so lange ausgewaschen werden, bis sie vollständig klar und rein sind. Hiernach sind sie mit dem zu prüfenden Wasser zwei- bis dreimal auszuspülen, sodann mehrmals vollständig zu füllen, wieder zu entleeren und dann erst mit der zu versendenden Probe zu füllen. Die Korken sind in einem reinen, sonst nicht oder nur wenig benutztem Gefäß längere Zeit auszukochen und mit dem zu untersuchenden Wasser sorgfältig zu reinigen. Die mit Kork verschlossenen Flaschen sind mit reinem Papier — am besten Pergamentpapier — zu überbinden, wenn erforderlich zu siegeln und stets mit der Bezeichnung nach Ziff. I 2 a und d zu versehen. In der Bezeichnung ist außerdem noch die Plannummer des Grundstücks, auf dem sich der Brunnen oder die Quelle befindet, aufzunehmen. Handelt es sich um Wasser aus Quellen, so ist überdies deren Lage möglichst genau zu beschreiben sowie ihre Himmelsrichtung von dem Mittelpunkt des Grundstücks (Plannummer) aus, anzugeben. Die versiegelten Flaschen sind in verschlossenen Kisten oder Körben zu versenden. Die leeren Zwischenräume sind dabei durch Stroh oder Holzwole auszufüllen.

3. a) Soll durch die chemische Untersuchung ermittelt werden, ob sich das Wasser auf Grund seiner allgemeinen Zusammensetzung als Trinkwasser eignet, so ist das Trinkwasser aus Pumpbrunnen (oder Versuchsbrunnen bei Vorerhebungen für Grundwassererschließung) erst dann zu entnehmen, wenn durch längeres Pumpen von etwa 10 Minuten Dauer das in der Saugleitung stehende und schon länger im Brunnen befindliche Wasser entfernt ist. Wasser aus gefaßten Quellen soll erst nach sorgfältiger Reinigung des Quellschachtes, Wasser aus ungefaß-

\*) Die Vorschriften gelten nur für die Entnahme von Wasserproben zur chemischen Untersuchung. Die Entnahme von Wasserproben zur Festsetzung der Keimzahl und zum Nachweis von Krankheitskeimen richtet sich nach VI A und B der Anweisung zur Einsendung von Wasserproben in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 21. April 1914 über die Betriebsordnung der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten (MABl. S. 223) und nach Anlage 2 zu § 3 Abs. I der Betriebsordnung und Min.-Bek. vom 22. März 1924 (MABl. S. 33); diese Untersuchungen sind nur durch die bakteriologischen Untersuchungsanstalten auszuführen.

ten Quellen erst dann entnommen werden, wenn die Quelle mindestens einen Tag vorher so gereinigt und hergerichtet worden ist, daß die Flaschen möglichst nahe am Ursprung und unter möglichster Vermeidung des Eindringens von Erde, Sand, Schlamm und Pflanzen gefüllt werden können. Wasserproben aus Tiefbrunnen, aus tiefen Quelltümpeln, die mit keiner Pumpe oder sonstigen Wasserhebevorrichtungen versehen sind, sind nicht aus dem Oberflächenwasser, sondern aus dem Tiefenwasser zu entnehmen. Zu diesem Zwecke sind die Flaschen mit Korken leicht zu verschließen und die Korken mit entsprechend langen Drähten zu versehen. Die Flaschen sind alsdann, mit einem schweren, sorgfältig gereinigten Gegenstande belastet, durch einen am Flaschenhalse befestigten Strick in die gewünschte Tiefe zu lassen; dann ist durch einen Zug am Drahte der Kork von der Flasche zu lösen und die Flasche in die Höhe zu ziehen. Auch hier ist ein Aufwirbeln von Schlamm oder anderen Bodenteilen möglichst zu vermeiden. Soll das Wasser zur Anlage einer Wasserversorgung dienen, so empfiehlt es sich, die Wasserproben zweimal — einmal nach längerer Trockenzeit und einmal nach längerer Regenzeit — zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

b) Soll durch die chemische Untersuchung festgestellt werden, ob Wasser durch gesundheitsschädliche Stoffe verunreinigt wird, so ist Wasser aus Pumpbrunnen erst, nachdem das Rohr durch einige Pumpfüße durchgespült ist, Wasser aus Wasserleitungen erst nach längerem Auslaufen zu ent-

nehmen. Bei offenen Brunnen, aus denen das Wasser geschöpft wird, darf die Flasche nicht durch Eintauchen gefüllt werden. Das Wasser muß vielmehr in die Flasche mit einem sorgfältig gereinigtem Schöpfer eingegossen werden. Bei niedrigem Wasserstand ist hierbei darauf zu achten, daß der Schöpfer nicht den Boden berührt, damit nicht durch Aufwirbeln von Schlamm oder anderen Bodenteilen sonst nicht vorhandene Verunreinigungen in das Wasser gelangen.

4. Für die Beurteilung des Wassers auf Grund chemischer Untersuchung sind die äußeren Verhältnisse in der Umgebung des Wasserursprungs von großer Bedeutung. Über diese Verhältnisse ist eine genaue Beschreibung nach der Anlage 6 aufzunehmen. Diese Beschreibung ist an Stelle der Niederschrift nach I 3 einzusenden.

Wird das Landesamt für Wasserversorgung mit der Herstellung des Planes der Wasserversorgungsanlage betraut, so ist dem Landesamt für Wasserversorgung außer dem Ergebnis der chemischen Untersuchung stets auch eine Abschrift der aufgenommenen Beschreibung vorzulegen.

5. Es empfiehlt sich, namentlich zur Feststellung der Eignung des Wassers für eine Trinkwasserversorgung die Proben durch Beamte der Chem. Untersuchungsanstalten oder des Landesamts für Wasserversorgung entnehmen zu lassen. Handelt es sich um eine besondere Gehaltsbestimmung des Wassers (z. B. Sauerstoff oder freie Kohlensäure), so soll die Probe nur von diesen Beamten entnommen werden.

## Anlage 2

### Anweisung an die Vollzugsbeamten zur Überwachung des Verkehrs mit Milch

(hierzu Anlagen 9 und 10)

Die im Verkehr befindliche Milch haben die Vollzugsbeamten durch Vorprüfung zu überwachen. Dabei ist nach dieser Anweisung zu verfahren. Die Untersuchung und endgültige Beurteilung der Milch obliegt den Chem. Untersuchungsanstalten, soweit nicht auch die Vet. Untersuchungsanstalten zuständig sind\*).

Bei der Überwachung sind die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 und 11 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) in der Fassung des § 33 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) und § 18 der Ausführungsverordnung zum Milchgesetz (A. V.) vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150), ferner die Bestimmungen der Art. 44 und 48 der 5. Verordnung zum Vollzuge des Milchgesetzes vom 14. 12. 1954 (GVBl. 1955 S. 19) zu beachten.

#### I. Vorprüfung und Probeentnahme durch Vollzugsbeamte

1. Die Milch ist möglichst eingehend zu prüfen. Hierzu sind vor allem die Milchverkaufsstellen ohne vorausgehende Mitteilung in unregelmäßigen Zwischenräumen und in wechselnder Reihenfolge zu besichtigen. Soweit veranlaßt, sind von der feilgehaltenen oder auf dem Wege zur Verkaufsstelle befindlichen Milch Proben zu entnehmen. Die Besuche

der Verkaufsstellen sind zu verschiedenen Tageszeiten, besonders auch kurz vor Beginn der Hauptverkaufszeit, während der Arbeits- oder Geschäftsstunden auszuführen. Dies gilt auch für die Sonn- und Feiertage.

Die Beamten sollen möglichst in Fühlung mit den Untersuchungsanstalten bleiben und müssen ihren Anweisungen entsprechen.

2. Die Beamten haben zunächst die Milch auf ihr Aussehen, auf ihre Färbung, ihren Geruch und Geschmack, auf das Vorhandensein von Schmutz, Fremdkörpern usw. zu prüfen. Sodann ist die Milch umzurühren und die Prüfung in gleicher Weise zu wiederholen.

Ist die Milch verschmutzt, sauer oder geronnen, ist sie schleimig, rötlich, blauflechtig oder sonst auffallend gefärbt, oder hat sie einen sauren oder sonst ungewöhnlichen, vor allem ekelerregenden Geruch oder Geschmack, so sind zwei Proben davon nach Ziff. 7 dieser Anweisung zu entnehmen; je eine Probe ist an die Chemische und an die Veterinäre Untersuchungsanstalt zu senden. Ferner sind die zur Aufbewahrung und zum Versand der Milch dienenden Gefäße auf ihren Zustand zu prüfen; hierbei ist namentlich zu prüfen, ob sich an der Innenseite der Gefäße Rost, Schmutz, abgesprengtes Email oder abgenutzte Verzinnung befinden (§§ 6 bis 9 des Milchgesetzes mit § 19 A. V.).

3. Hat die Prüfung mit den menschlichen Sinnen (Ziff. 2) keine Veranlassung zu einer Beanstandung gegeben, so bestimmt der Beamte Temperatur sowie den Milchspindelgrad (Laktodensimetergrad).

Zu diesem Zweck wird die Milch durch Umgießen in ein anderes Gefäß oder durch Umrühren mit einem geeigneten reinen Rührlöffel oder dgl. gründlich durchmischt. Sodann wird ein Teil der Milch in

\*) Die Untersuchung der Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit obliegt allein den Vet. Untersuchungsanstalten (§ 5 Abs. IIIb der Durchführungsverordnung). Im allgemeinen bestimmen die Amtstierärzte, welche Milch zur Untersuchung an die Vet. Untersuchungsanstalten einzusenden ist. Für sie gilt die Anweisung in Anlage 3.

einen Glaszylinder gefüllt und ein Schwimmthermometer eingesenkt, dessen Gradeinteilung bei 15° C rot bezeichnet ist. Nach 10—15 Sekunden liest der Beamte die Temperatur ab und zeichnet sie auf. Hierauf oder auch gleichzeitig wird die Milchspindel eingesenkt. Sobald sie zur Ruhe gekommen ist, wird der Grad an der Skala abgelesen, der mit der schaumfreien Oberfläche der Milch zusammenfällt. Der Beobachter muß die Zahl in Augenhöhe ablesen. Für den Fall, daß in der Milchspindel (Laktodensimeter) ein Thermometer eingebaut ist, braucht nicht noch mit einem besonderen Thermometer gearbeitet werden.

Aus der abgelesenen Gradzahl und der gemessenen Temperatur wird mit Hilfe der der Milchspindel beigegebenen Umrechnungstabelle der für die Normaltemperatur von 15° C maßgebende Milchspindelgrad errechnet. Fehlt eine Umrechnungstabelle oder ist sie nicht zur Hand, dann kann der Beamte auch ganz leicht die abgelesenen Milchspindelgrade auf 15° selbst umrechnen. Hierbei werden für jeden Temperaturgrad über 15° C : 0,2 Milchspindelgrade dazugezählt und für jeden Temperaturgrad unter 15° : 0,2 Milchspindelgrade abgezogen. Liest er z. B. an der Milchspindel 31,5 Grade und am Thermometer 20° C ab, dann muß er  $5 \times 0,2 = 1,0$  zuzählen, das ergibt:  $31,5 + 1,0 = 32,5$ .

Liest er dagegen 31,5° bei 14° C ab, dann muß er 0,2 abziehen; also  $31,5 - 0,2 = 31,3$ .

Die Vorprüfung mit der Milchspindel ist notwendig bei der regelmäßigen Betriebsbesichtigung und der Auswahl von Verdachtsproben. Werden aber lediglich Stichproben entnommen oder wird auf jeden Fall eine Probe eingeschickt, wie z. B. bei der Stallprobe, dann kann die Vorprüfung (zum mindesten aber die Umrechnung) ganz unterbleiben.

Falls die Temperatur der Milch über 14° C liegt, ist der Verkäufer gleich darauf hinzuweisen, daß nach Art. 21 und 44 der 5. Milchverordnung vom 14. 12. 1954 (GVBl. 1955 S. 19) die Milch bis zur Abgabe an den Verbraucher auf mindestens 14° zu kühlen ist.

**Anlage 9** Der unmittelbar abgelesene und der auf 15° C umgerechnete Milchspindelgrad sowie die Temperatur der Milch sind in der Niederschrift unter Nummer 12 einzutragen.

Milchspindel, und Thermometer sind nach jeder Benützung mit Wasser abzuspülen und vorsichtig abzutrocknen.

Zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und der Temperatur dürfen nur amtlich geprüfte Milchspindeln (Laktodensimeter) und Thermometer benützt werden. Die Milchspindeln können von Zeit zu Zeit durch die Chem. Untersuchungsanstalten kostenlos auf ihre Brauchbarkeit nachgeprüft werden.

4. Zeigt die Milchspindel in Vollmilch weniger als 30°\* oder mehr als 34°\* und in Magermilch (entrahmte Milch) weniger als 34°\*, so ist eine Probe zu entnehmen. Wenn die Vollmilch nach dem Aussehen und beim Abfließen von der Milchspindel auffallend fettarm oder sonst irgendwie verdächtig erscheint, so ist ebenfalls eine Probe zu entnehmen.

5. Gab die Vorprüfung eines Teiles einer Milchlieferung Anlaß zur Entnahme einer Probe, so sind auch von anderen Teilen der gleichen Lieferung Proben zu entnehmen.

Stammt die zu beanstandende Milch aus den Ställen mehrere Viehbesitzer (Sammelmilch), so ist nach den jeweiligen Weisungen der Chem. Untersuchungsanstalten die Milch aus den einzelnen Ställen gesondert (Ziff. 2—4 der Anweisung) zu prüfen und in jedem Verdachtsfalle Probe zu entnehmen und der Anstalt einzusenden.

\*) Jeweils berichtigt auf die Werte bei einer Temperatur von 15° C.

6. Außerdem sind von Zeit zu Zeit Stichproben von Milch zur Untersuchung durch die Chem. Untersuchungsanstalten zu entnehmen und einzusenden (Planproben). Eine Vorprüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich; auch ist in diesem Falle kein Teil der Probe an die Vet. Untersuchungsanstalten einzusenden, da die Milchplanproben für die Untersuchung in diesen Anstalten durch die Amtstierärzte entnommen werden.

7. Für die Untersuchung durch Untersuchungsanstalten sind Proben von mindestens  $\frac{1}{4}$  Liter Milch zu entnehmen. Die Milch ist in eine vollkommen reine und trockene Flasche einzufüllen. Die Flaschen sind stets ganz zu füllen, ihr Inhalt mit 1 höchstens 2 Tropfen Formalin (aus Apotheke oder Drogerie) zu versetzen und durch Schütteln zu mischen. Der Zusatz von Formalin ist im Begleitschreiben oder auf dem Flaschenschild anzugeben. Die gefüllten Flaschen sind sofort fest zu verschließen. Ist an der Flasche kein sogen. Patentverschluß aus Porzellan mit Kautschukring angebracht, so sind neue, sorgfältig gereinigte Korken zu benützen. Die Flaschen sind mit der entsprechenden Nummer und Bezeichnung zu versehen. Die Probe ist sofort auf kürzestem Weg an die Untersuchungsanstalt zu senden. Durch Einstellen in kaltes Wasser, Eiswasser oder sonstige Kühlvorrichtungen (Kühlraum, Kühlschränk) ist die Probe zu kühlen und bis zur Absendung kühl zu halten. Die Flaschen sind mit entsprechender Einlage von Holzwole oder Stroh sorgfältig zu verpacken. Wie bereits in Anweisung Anlage 1 erwähnt, ist es zweckmäßig, für den regelmäßigen Versand von Milch- und anderen Lebensmittelproben geeignete Kistchen mit Einsätzen anfertigen zu lassen. Wenn erforderlich, ist die Sendung durch bezahlten Eilboten oder Expresz zustellen zu lassen.

8. Ergibt sich bei der Vorprüfung der Milch oder aus anderen Gründen der Verdacht einer Verfälschung, so hat der Beamte, soweit nicht eine andere Gemeinde zuständig ist, nach der Anweisung im Abschnitt III Stallproben zu entnehmen und mit den Verdachtsproben einzusenden. Sind für die Durchführung der Stallproben verschiedene Gemeinden zuständig, so haben diese engstens zusammenzuarbeiten. Im übrigen sind die Stallproben nach Anforderung der Untersuchungsanstalt zu entnehmen.

9. Über jede Beanstandung oder Probeentnahme ist eine Niederschrift nach Anlage 9 aufzunehmen.

In der Spalte Bemerkungen sind alle Verhältnisse zu erwähnen, die für die Aufklärung und Untersuchung dienlich sein können, soweit sie nicht schon in den vorhergehenden Spalten angegeben sind. Den Untersuchungsanstalten ist gleichzeitig mit der Probe eine Durchschrift der Niederschrift zu übermitteln. Dabei ist auf den Durchschriften jeweils anzugeben, ob eine Probe von der gleichen Milch auch an die Chem. oder Vet. Untersuchungsanstalt eingesandt wurde.

Die Beamten haben einen entsprechenden Vorrat von Formblättern bei sich zu führen.

## II. Untersuchung durch die Untersuchungsanstalten

Die Untersuchung und endgültige Beurteilung der Milch obliegt den Chem. Untersuchungsanstalten, soweit erforderlich im Benehmen mit den Vet. Untersuchungsanstalten (§ 5 III der VO über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 4. April 1955 — GVBl. S. 77 —).

Erachtet die Untersuchungsanstalt die Vornahme einer Stallprobe für veranlaßt, so wird sie diese bei der zuständigen Gemeinde beantragen. Die Gemeinde hat dem Antrag der Untersuchungsanstalt umgehend zu entsprechen. Es ist hierbei nach der Anleitung der Anstalt zu verfahren.

### III. Stallprobe

Die sog. Stallprobe hat den Zweck, eine von gleichen Tieren, zur gleichen Melkzeit und unter gleichen sonstigen Verhältnissen gewonnene, also möglichst unveränderte Milch zu erhalten, um sie mit der beanstandeten Milch vergleichen zu können. Deshalb werden in der Stallung, aus der die beanstandete Milch stammt, alle Kühe, die zur Gewinnung dieser Milch dienten, unter Aufsicht des Vollzugsbeamten gemolken und von der dabei gewonnenen Milch Proben entnommen.

Die Stallprobe soll sobald als möglich nach Beanstandung einer Milch vorgenommen werden. Hierbei ist nach folgender Anweisung zu verfahren:

#### Anweisung zur Vornahme von Stallproben

Der Vollzugsbeamte, der die Stallprobe vornimmt, muß streng darauf achten, daß die unter seiner Aufsicht gewonnene Milch in keiner Weise irgendwie verändert wird. Er hat daher zunächst alle zur Aufnahme der Milch bestimmten Gefäße (Melkgefäße, Sammelgefäße usw.) genau zu besichtigen und dafür zu sorgen, daß sie vollständig leer, rein und trocken sind. Etwa vorhandene Milchkühler hat er auf die Dichtigkeit zu prüfen. Er hat sich ferner davon zu überzeugen, daß die melkende Person kein Gefäß mit Wasser, z. B. in der Streu oder unter der Kleidung und dgl. verborgen hält, dessen Inhalt der Milch während des Melkens zugesetzt werden könnte. Vor dem Melken sind das Euter und seine Umgebung sorgfältig zu reinigen. Das dabei etwa verwendete Wasser ist zu entfernen. Die ersten Striche aus jeder Zitze dürfen nicht in das Melkgefäß gemolken werden. Während der ganzen Dauer des Melkgeschäfts hat der Beamte die melkende Person und die Melkgefäße unausgesetzt im Auge zu behalten. Wenn mehrere Personen gleichzeitig melken, so sind zur Überwachung, soweit erforderlich, weitere Vollzugsbeamte beizuziehen. Nach Beendigung des Melkens hat sich der Beamte die Milch sofort aushändigen zu lassen und sie nach gründlichem Durchmischen selbst in die Flaschen zu füllen.

Wird im Anwesen in einem oder mehreren Gefäßen Milch vorrätig gehalten, so ist möglichst aus jedem dieser Gefäße nach gründlichem Durchmischen eine Probe zu entnehmen. Solche Proben sind bei der Übersendung an die Untersuchungsanstalt zur Unterscheidung von den nach dem vorherigen Absatz entnommenen Proben besonders zu bezeichnen.

1. Die Probe ist von den Kühen zu entnehmen, die nach Angabe des Besitzers die beanstandete Milch geliefert haben. Je nach Lage des Falles ist auch von den anderen Kühen eine gesonderte Probe zu entnehmen.

Die Stallprobe ist zu der in dem Stall üblichen Melkzeit und zwar jeweils zu derjenigen Melkzeit vorzunehmen, in der die beanstandete Milch gemol-

ken wurde. Ist die beanstandete Milch ein Gemisch aus Milch, die zu verschiedenen Zeiten gemolken wurde, so sind während jeder dieser Melkzeiten Proben zu entnehmen.

Bei der Stallprobe sind die Erhebungen nach Anlage 10 zu machen.

2. Wenn möglich, sollen die Kühe von den gleichen Personen gemolken werden, die auch die beanstandete Milch gemolken haben.

3. Jede Kuh ist vollständig auszumelken; der Vollzugsbeamte hat sich hiervon zu überzeugen.

4. Die Probeentnahme hat sich nach der Sammelart zu richten, die am Lieferungstage der beanstandeten Milch eingehalten wurde. Folgende Sammelarten sind hauptsächlich üblich:

- a) Die Milch sämtlicher Kühe wird in einem Sammelgefäß vereinigt. In diesem Fall ist nur eine Probe aus dem gründlich zu mischenden Inhalt des Sammelgefäßes zu entnehmen.
- b) Die Milch von mehreren Kühen wird gruppenweise gesammelt. Hier ist von jeder Mischmilch nach gründlicher Durchmischung eine Probe zu entnehmen.
- c) Die Milch wird, was in größeren Stallungen und bei Anwendung des Milchkühlers die Regel ist, unmittelbar in die Versandgeräte gefüllt. In diesem Fall ist von jedem einzelnen Versandgerät eine Probe zu entnehmen.

Bei den unter b) und c) bezeichneten Sammelarten ist darauf zu achten, daß das Melken zur Probeentnahme in der sonst üblichen Reihenfolge der Kühe vorgenommen wird.

5. Werden einzelne Kühe als krank oder wird ihre Milch als die Ursache der mangelnden Beschaffenheit der beanstandeten Milch bezeichnet, so ist bei jeder dieser Kühe die Melkprobe einzeln vorzunehmen und die Menge der von der einzelnen Kuh gewonnenen Milch genau anzugeben.

6. Unter Umständen kann es auch erforderlich sein, Proben von der Milch aus einzelnen Eutervierteln einer Kuh zu entnehmen.

7. Mit den entnommenen Stallproben sind sofort die mit entsprechender Bezeichnung und Nummern versehenen Probeflaschen von mindestens  $\frac{1}{4}$  Liter Inhalt ganz zu füllen. Im übrigen ist wie oben nach I Ziff. 7 zu verfahren.

8. Dem Besitzer sind, soweit er nicht ausdrücklich darauf verzichtet, Proben mit dem gleichen Inhalt wie die zur Untersuchung entnommenen versiegelt zurückzulassen. Dabei sind die Bestimmungen in § 14 Abs. I. der Durchführungsverordnung und in Abschn. III Ziffer 11 der hierzu ergangenen Bekanntmachung zu beachten.

9. Über die Vornahme der Stallprobe ist nach Beendigung eine Niederschrift nach Anlage 10 aufzunehmen. Eine Abschrift ist der Untersuchungsanstalt mit Probe einzusenden.

## Anweisung an die Amtstierärzte für die Entnahme der Milchplanproben zur Untersuchung in den Veterinären Untersuchungsanstalten und der auf besondere Anordnung bei der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung zu entnehmenden Milchproben

### A. Entnahme der Milchplanproben (grüne Scheine\*)

1. Die Planproben sind in Form von Stichproben am besten aus den einzelnen Milchkanne der Erzeuger auf dem Wege zur Verkaufsstelle (Molkerei, Milchsammelstelle usw.) oder bei sonst passender Gelegenheit (nicht im Eisenbahnwagen) möglichst in nicht erhitztem Zustande zu entnehmen.

2. Für die Probeentnahme von gewöhnlicher Vollmilch sind die von der Vet. Untersuchungsanstalt übersandten Flaschen zu benutzen. Soweit erforderlich, wird an der Anstalt bereits das notwendige Konservierungsmittel zugesetzt. Dies ist mit der entnommenen Milch durch kräftiges Schütteln der Flasche gründlich zu vermischen. Als Proben von Marken- und Vorkaufsmilch sind Originalflaschen einzusenden; sie dürfen nicht geöffnet werden.

3. Vor der Probeentnahme ist die Milch in der Kanne mit einem geeigneten, reinen Rührlöffel oder dgl. gründlich durchzumischen.

4. Die Flaschen sind bis dicht unter den Verschluss zu füllen und dann fest zu verschließen, mit einer dem amtlichen Begleitbericht entsprechenden Bezeichnung zu versehen und so zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung der Proben ausgeschlossen ist. Probe mit Begleitbericht ist auf dem kürzesten Wege (bezahlter Eilbote oder Expres) sofort nach der Entnahme an die zuständige Vet. Untersuchungsanstalt einzusenden.

5. Die Planproben sind möglichst am frühen Morgen und an den ersten Wochentagen, niemals aber an Vortagen von Sonn- und Feiertagen, zu entnehmen und einzusenden.

6. Dem Betriebsinhaber ist — soweit er nicht ausdrücklich darauf verzichtet — eine Gegenprobe mit dem gleichen Inhalt wie die zur Untersuchung entnommene versiegelt zurückzulassen.

### B. Entnahme der auf besondere Anordnung bei der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung zu entnehmenden Milchproben

#### (Verfolgsproben, gelbe Scheine\*)

1. Zweck der Verfolgsprobenentnahme ist es, die auf Grund der Planprobenuntersuchung erzielten Feststellungen durch amtstierärztliche klinische Untersuchungen der Milchtiere und bakteriologische Prüfungen von Sekretproben zu klären.

2. Die Proben sind auf Anordnung und nach näherer Weisung der Vet. Untersuchungsanstalt, soweit erforderlich vom Amtstierarzt selbst, immer aber unter dessen Aufsicht so zu entnehmen, daß jede Verunreinigung der Probe ausgeschlossen wird. Besonders ist darauf zu achten, daß

von jedem Euterviertel einige Striche zur Einsendung kommen.

3. Instrumente, die zur Probeentnahme verwendet werden, sind vor jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und durch 15 Minuten langes Auskochen in 3%iger Sodalösung zu desinfizieren. Vor und nach jeder einzelnen Entnahme von Proben verdächtiger Tiere hat sich der Probeentnehmer die Hände mit heißem Wasser, Seife und Bürste gründlich zu reinigen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (kein Sublimat, keine stark riechenden Desinfektionsmittel verwenden!) zu desinfizieren und gut abzutrocknen.

4. Die zur Aufnahme der Proben benötigten sterilen Gläser — 1/2-Liter-Flaschen für Sammelmilchproben, Glasröhrchen für Einzel- und Viertelgemelkproben und entsprechende Probefläschchen für andere Ausscheidungsproben (Lungenschleim-, Gebärmutter-schleim-, Kotproben usw.) — werden den Amtstierärzten jeweils auf Anfordern von der Vet. Untersuchungsanstalt kostenlos zugesandt.

5. In die 1/2-Liter-Flaschen sind Milchproben unverdächtigere Tiere als Gesamt- oder Gruppenmilchproben (jeweils aus allen 4 Strichen) zusammenzumelken; in größeren Beständen empfiehlt es sich, die Tiere in Gruppen einzuteilen und den einzelnen Gruppen ca. 10—15 Tiere zuzuteilen. Vor der Probeentnahme ist das Euter mit einem sauberen trockenen Tuche zu reinigen; die ersten Milchstriche sind in ein besonderes Gefäß wegzumelken; anschließend sind einige Striche jeder Zitze direkt in das 1/2-Liter-Gefäß einzumelken.

6. Bei Verdacht auf eine Eutererkrankung sind Milchröhrchen zu benutzen. Dabei ist vor jeder Probeentnahme das Euter mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen, mit 50%igem Spiritus schonend abzureiben und mit einem frisch gewaschenen Tuche abzutrocknen. Hierauf sind die ersten 2—3 Striche jedes Viertels unschädlich zu beseitigen und erst von der weiteren Milch aus allen 4 Vierteln bzw. aus dem erkrankten Viertel einige Striche unmittelbar in das schräggehaltene Glas zu melken.

7. In der Regel sind die Milchproben unter Beachtung von Ziff. 5 und 6 vom Anfangsgemelk zu entnehmen; nur bei Sonderuntersuchungen auf Tuberkelbazillen und Abortus-Bang-Bakterien sind auf Anweisung die Proben aus dem Endgemelk einzusenden.

8.) Jeder Einsendung von Verfolgsproben ist ein kurzer Begleitbericht beizulegen, aus dem das amtliche Aktenzeichen, der Name des Tierbesitzers, der Tag der Untersuchung, eine genaue Bezeichnung der Proben, die Verdachtsgründe und allgemeine kurze Angaben über den Zustand des Stalles, der Tiere sowie die Zahl der vorhandenen milchenden Kühe ersichtlich ist. Außerdem sind die Einzelmilchproben immer auch mit dem Vermerk „frischmelkend“ bzw. „altmelkend“ zu bezeichnen, wenn sie in der Biestperiode bzw. kurz vor der Trockenperiode des Tieres entnommen sind.

\* Werden durch die Vet. Untersuchungsanstalten übersandt.

**Anlage 4****Anweisung an die Amtstierärzte über die Entnahme und den Versand von Proben aus frischem und zubereitetem Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere sowie von Eiern zur Untersuchung in den Veterinären Untersuchungsanstalten****I. Allgemeine Vorschriften für die Entnahme und den Versand von Proben**

Die Proben einschließlich der Gegenproben werden nur in Verdachtsfällen entnommen (Verdachtsproben).

1. Soweit die Proben aus größeren Stücken entnommen werden, sind sie stets mit sauber gereinigtem Messer auf sauberer Unterlage unter Vermeidung jeglicher Verunreinigung zu entnehmen. Werden mehrere Proben nacheinander entnommen, so ist Vorsorge zu treffen, daß eine gegenseitige Verunreinigung oder Vermengung der Proben ausgeschlossen ist.

2. Die Proben sind stets von jenen Stellen des Fleisches, der Wurst oder des Fleischgemenges zu entnehmen, die Anlaß zur Beanstandung gegeben haben oder nach Aussehen, Geruch und Beschaffenheit verdächtig erscheinen, unzulässige Beimengen zu enthalten. Dabei hat sich die Probeentnahme nicht nur auf die oberflächlichen Teile, sondern auch auf tiefere Partien der zu untersuchenden Ware zu erstrecken.

3. Die Proben sind stets so zu bezeichnen, daß Verwechslungen namentlich bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben unmöglich sind.

4. Bei Konserven, Würsten und Fleischgemengen, die in Originalpackungen abgegeben werden (Büchsenfleisch, Büchsenwurst, Fischwurstkonserven, Fischkonserven), ist stets eine ungeöffnete Originalpackung einzusenden.

5. Sind an Würsten oder Fleischgemengen (Konserven) Plomben, Banderolen oder sonstige Aufklebezettel angebracht, die der Kennzeichnung oder der ortsüblichen Verkehrsanschauung (Aufmachung) dienen, so sind diese in unversehrtem Zustand mit einzusenden. Sind derartige Aufmachungen beschädigt oder unkenntlich geworden, so soll das Fehlende durch Abschrift von anderen Originalpackungen gleicher Art ergänzt und mitgeteilt werden.

6. Jede Probe ist für sich in sauberes, undurchlässiges und genügend großes weißes Papier einzuwickeln und so zu verpacken, daß sie auf dem Transport nicht Schaden leiden kann. Bei gleichzeitigem Versand mehrerer Proben in einer Sendung ist dafür Sorge zu tragen, daß sich die Proben gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen oder auch sonstwie verändern können.

7. Der Einsendung sind in jedem Falle — auch wenn gesonderte Mitteilung an die Veterinäre Untersuchungsanstalt ergeht — Begleitschreiben nach Maßgabe der Formblätter nach Anlagen 7 und 19 beizulegen oder aufzukleben. Dabei ist für jede Probe ein eigenes Formblatt lückenlos auszufertigen.

8. Die Proben sind stets auf dem kürzesten Wege (bezahlter Eilbote oder Expres) sofort nach der Entnahme an die zuständige Veterinäre Untersuchungsanstalt einzusenden, damit sie in möglichst unverändertem Zustand an diese gelangen.

9. Der Empfang der Probe ist durch eine Empfangsbescheinigung gemäß Anlage 12 dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter unmittelbar nach der Probeentnahme zu bestätigen.

**II. Besondere Vorschriften für die Probeentnahme****1. Probeentnahme aus frischem Fleisch warmblütiger Tiere, Hackfleisch und ähnlichen Zubereitungen**

Zu entnehmen sind bei Fleisch warmblütiger Tiere Proben in möglichst geschlossenen Würfeln mit mindestens 8 cm Seitenlänge (z. vergl. Anlage 4 BBA — GVBl. 1935 S. 779 —) bei Hackfleisch und ähnlichen Zubereitungen Proben im Gewicht von insgesamt 125 g von tunlichst vielen oberflächlich und tiefer gelegenen Stellen des Fleischgemenges, insbesondere von jenen, die Veranlassung zur Beanstandung gegeben haben.

**2. Probeentnahmen aus Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren**

Soweit angängig, sind möglichst ganze Tiere, bei kleineren mehrere einzusenden. Von großen Fischen sind mindestens 250 g als Probe zu entnehmen. Wegen des raschen Verderbs von derartigen Proben ist auf schnellste Beförderung (möglichst mit Boten) zu achten.

**3. Probeentnahme aus Wurstwaren**

a) Aus größeren Würsten (Dauerwurst, Mettwurst, Leberstreichwurst, Fleischwürsten, Zungenwurst, Schweinskopf usw.) ist eine Probe im Gewicht von 125 g möglichst in einem Stück zu entnehmen. Erscheint die Entnahme mehrerer Proben angezeigt, so sind diese von verschiedenen Stellen der Wurst (Anfang und Mitte) in ungefähr gleichem Gewicht und stets in einem Stück zu entnehmen.

b) Bei kleineren Würsten (Bockwurst, Weißwurst, Leber- und Blutwurst, abgepaßte Mettwurst usw.) genügt im allgemeinen die Einsendung einer noch unangeschnittenen Wurst.

c) Bei kleinsten Würstchen (Regensburger Wurst, Münchener Dicke, Stockwurst, Wienerwürstchen, Geschwollene, Bratwürste) sind jeweils ein Paar zu entnehmen.

**4. Probeentnahme aus anderen Fleischverarbeitungen**

Von Leberkäse, Fleischkäse, Preßsack, Schinken, Geräuchertem usw. sind Proben im Gewicht von 125 g von den beanstandeten Stellen zu entnehmen. Bei gebratenen oder gebackenen Fleischwaren hat sich die Probe nicht nur auf die meist stark erhitzten und deshalb veränderten Randteile, sondern auch auf tiefergelegene Partien zu erstrecken.

Bei Sülzen, die zumeist portionsweise hergestellt werden, ist stets die ganze Portion einzusenden. Von größeren Sülzefabrikaten genügt die Einsendung von ca. 125 g, die aber dann von einer Stelle entnommen werden sollen, die zur Beanstandung führte und genügend Fleisch- und Fetteile enthält.

**5. Probeentnahme von Eiern**

Es sind tunlichst mehrere (5) der verdächtigen Eier einzusenden. Bei Verpackung und Versendung ist besondere Sorgfalt geboten.

**Übersicht über Art, Menge und Verpackung der Proben, die von den einzelnen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu entnehmen sind**

Gegenstand	Menge der zu entnehmenden Probe	Verpackung
<b>1. Aromastoffe:</b>		
a) Backaromas		5 kleine Packungen
b) " — offen (z. B. aus Konditoreien)	50 g	Glasfläschchen
c) Reine ätherische Öle	5 g	"
d) Limonadengrundstoffe	50 g	"
e) Likörgrundstoffe	50 g	"
<b>2. Backaroma vgl. 1a und b</b>		
3. Backpulver	50 g (od. 5 Päckchen)	gutschließende Papiersäckchen
<b>4. Backwaren:</b>		
a) Brot	250—500 g	Papier
b) Sonst. Backwaren (z. B. Kuchen, Torten)	250 g	"
c) Dauergebäcke (z. B. Keks, Zwieback)	100—250 g	od. Originalpackung
<b>5. Bedarfsgegenstände im Sinne d. § 2 LMG.</b>		
a) Eß-, Trink- und Kochgeschirre, auch Meßgefäße und Metallgegenstände (z. B. Bier- und Milchleitungen, Bierdeckel, Lötzinn u. dgl.)	1 Stück etwa 50 g bzw. 1 Stück	
b) Kosmetische Mittel, auch Seifen und Zahnpasten	1 Stück	
c) Spielwaren, auch Farbstifte u. Malkästen	1 Stück	
d) Tapeten, Buntpapiere	¼—½ qm	
e) Farben (z. B. Mauerfarben) (vgl. auch „Farben“ f. Lebensmittel)	50 g	Papiersack
f) Bekleidungsgegenstände (Kleidungsstoffe u. sonst. Gespinste)	1 qdm	
<b>6. Beerenweine vgl. 105</b>		
<b>7. Biere</b>		
1—2 Flaschen		
<b>8. Bohnen</b>		
200 g		
<b>9. Bonbons vgl. 102 c</b>		
<b>10. Branntwein vgl. 92</b>		
<b>11. Butter</b>		
125 g		
Originalpackung oder in Gefäßen von Porzellan, glasiert. Ton, Steingut oder Blech; Verschuß mit festem Deckel oder Pergamentpapier		
<b>12. Dauerwaren vgl. bei 4 c, 28, 23 c, 35 b, 77 f</b>		
<b>13. Dörrgemüse vgl. 35 c</b>		
<b>14. Dörrobst vgl. 77 e</b>		
<b>15. Eidauerwaren (z. B. Gefriererei, Trockenei, getrockn. Eiklar)</b>		
100 g		
<b>16. Eier (frisch u. haltbar gemacht, z. B. Kalkeier)</b>		
5 Stück je nach Fall mehr		
<b>17. Erbsen</b>		
200 g		
<b>18. Essig</b>		
200 g		
<b>19. Essigessenz</b>		
50 g od. Originalflasche		
<b>20. Farben für Lebensmittel (Speisefarben, Konditorei- und Limonadefarben)</b>		
50 g		
<b>21. Fette (Speisefette wie Butterschmalz, Kokosfett, Kunstspeisefett, Margarine, Rinderfett, Schweinefett usw.)</b>		
100 g		
wie bei 11		
<b>22. Feigenkaffee vgl. 47 d</b>		

Gegenstand	Menge der zu entnehmenden Probe	Verpackung
<b>23. Fische und Fischwaren:</b>		
a) Frische Fische	250 g je nach Fall mehr bei klein. Fischen ganze Tiere	Pergamentpapier
b) Haltbar gemachte Fische (z. B. Bückling, Salzhering usw.)	2 Stücke je nach Fall mehr	Pergamentpapier
c) Fischdauerwaren in Dosen (z. B. Ölsardinen)	100—200 g Netto-Inhalt	Ganze Dosen ungeöffnet
d) Fischzubereitungen (z. B. Kaviar, Heringssalat, Sardellenpaste)	100 g	Originalpackung bzw. Porzellantopf
<b>24. Fleisch- u. Fleischwaren, auch Pökelfleisch</b>	250 g im Stück (Würfel von ca. 8 cm Seitenlänge)	Pergamentpapier
<b>25. Fleischbrühwürfel</b>	5—10 Stück (je nach Größe)	"
<b>26. Fleischbrüherersatzwürfel</b>	"	"
<b>27. Fleischbrühpasten</b>	5 kleine Packungen bzw. 1 größere Packung	"
<b>28. Fleischdauerwaren</b>	1—2 Originaldosen (je nach Größe)	"
<b>29. Fleischextrakt</b>	50 g	Porzellantopf
<b>30. Fleischsalat, auch Ochsenmaulsalat</b>	250 g	bzw. " Originalpackung
<b>31. Frischerhaltungsmittel (einschl. Konserven- u. Pökelsalz)</b>	50 g	Pergamentsack
<b>32. Frischgemüse vgl. 35 a</b>		
<b>33. Frischobst vgl. 77 a</b>		
<b>34. Fruchtsäfte und Sirupe vgl. 77 c</b>		
<b>35. Gemüse- und Gemüsekonserven:</b>		
a) Frischgemüse	500 g	Papier
b) Gemüsedauerwaren in Dosen	1 Dose	
c) Dörrgemüse (z. B. Julienne, Trockenpilze)	50 g	Papier
<b>36. Getreidekaffee vgl. 47 b</b>		
<b>37. Gewürze</b>	25—50 g (je nach Art) bzw. 3—5 Päckchen	gut schließende Papierbeutel
<b>38. Grieß</b>	200 g	Papiersack
<b>39. Grünkern</b>	"	"
<b>40. Hackfleisch</b>	125 g	Pergamentpapier
<b>41. Haferflocken</b>	200 g	Papiersack
<b>42. Hefe (Preßhefe)</b>	20 g	Pergamentsäckchen
<b>43. Hirse</b>	200 g	Papiersack
<b>44. Honig</b>	250 g	helles Glas mit festem Verschuß
<b>45. Hummer</b>	1—2 Stück	Pergamentpapier
<b>46. Käse</b>	100—150 g	Pergamentpapier
<b>47. Kaffee:</b>		
a) Bohnenkaffee	100 g	fester Papierbeutel
b) Getreidekaffee (auch Malzkaffee)	"	"
c) Kaffee-Ersatz	"	"
d) Kaffee-Zusatz (z. B. Zichorie und Feigenkaffee)	"	"
<b>48. Kakao</b>	100 g	Pergamentsack
<b>49. Kindermehle vgl. 67</b>		
<b>50. Kochsalz</b>	100 g	fester Papierbeutel
<b>51. Konserven vgl. 12</b>		
<b>52. Konservensalze vgl. 31</b>		

Gegenstand	Menge der zu entnehmenden Probe	Verpackung
53. Konservierungsmittel vgl. 31		
54. Krebse	2—4 Stück	Pergamentpapier
55. Kunsthonig	250 g	helles Glas mit festem Verschuß
56. Leberkäs vgl. 108		
57. Liköre vgl. 92 b		
58. Likör-Grundstoffe vgl. 1 e		
59. Limonaden (Brauselimonaden)		eine Flasche
60. Limonaden-Grundstoffe vgl. 1 d		
61. Limonadenpulver und -würfel		5 Packungen
62. Linsen	200 g	Papiersack
63. Mayonnaise	100 g	Glasflasche oder Porzellantopf mit gutschließendem Deckel
64. Malzkaffee vgl. 47 b		
65. Mandelkerne vgl. 77 b		
66. Medizinaltee vgl. 100		
67. Mehle Kindermehle Streumehle	250—500 g 200 g 50 g	Papiersack " "
68. Milch (auch Marken-, Vorzugs-, homogenisierte und erhitzte Milch)	250 ccm	Flasche aus farblosem Glas Marken und Vorzugsmilch in Originalflaschen
69. Milcherzeugnisse:		
a) Sauermilch (aus Joghurt, Kefir u. ähnl.)	250 ccm	Flasche aus farblosem Glas
b) Magermilch (entrahmte Milch)	"	"
c) Sauere Magermilch (auch Magermilch- Joghurt, Magermilch-Kefir u. ähnl.)	"	"
d) Molke	"	"
e) Buttermilch	"	"
f) Sahne (Rahm, Kaffeesahne, Trinksahne)	50 g	"
g) Sauere Sahne	"	"
h) Schlagsahne	"	"
i) Sterilisierte Sahne	200 g	"
k) Kondensmilch (gezuckert od. ungezuckert)	150 g	" (bzw. Originalpackung)
l) Kondensmagermilch (gezuckert)	150 g	Flasche aus farblosem Glas (bzw. Originalpackung)
m) Blockmilch	100 g	Pergamentsack
n) Blocksahne	"	"
o) Trockenmilch und Trockenmagermilch	"	"
p) Trockensahne	50 g	"
q) Topfen	100 g	Porzellantopf
r) Käse vgl. unter K (46)		
s) Butter vgl. unter B (11)		
70. Milchzucker vgl. 112 d		
71. Mineralwasser, auch Tafelwasser	1 Flasche	
72. Muse vgl. 77 d		
73. Nüsse vgl. 77 a		
74. Nußkerne vgl. 77 b		
75. Obstweine vgl. 105		
76. Ochsenmaulsalat vgl. 30		
77. Obst und Obsterzeugnisse:		
a) Frischobst, auch Nüsse i. d. Schale	500 g	Papier
b) Mandel- und Nußkerne	200 g	Papiersack
c) Fruchtsäfte und Sirupe	250 g	Fläschchen aus hellem Glas
d) Marmeladen, Muse, Konfitüren, Gelees	"	Porzellantopf mit festschließendem Deckel
e) Dörrobst	200 g	Papiersack
f) Obstkonserven in Dosen	1 Dose	

Gegenstand	Menge der zu entnehmenden Probe	Verpackung
78. Öle (Speise-, Salatöle, wie Erdnußöl, Olivenöl, Sesamöl usw.)	100 g	Fläschchen aus hellem Glas
79. Öle, ätherische, vgl. 1 c		
80. Pökelfleisch	ganzes Stück von ca. 250 g	Pergamentpapier
81. Pökelsalze vgl. 31		
82. Puddingpulver, auch Maizena, Mondamin	100 g	fester Papiersack
83. Punschessenzen vgl. 92 c		
84. Reis	200 g	"
85. Rohr-Rübenzucker vgl. 112 a		
86. Rollgerste	200 g	fester Papiersack
87. Sago	"	"
88. Schokolade und Schokoladewaren	100 g	"
89. Senf	100 g	Originalglas oder Porzellan- oder Glastopf mit festschließendem Deckel
90. Speiseeis (Gefrorenes)	100 g	Porzellantopf mit festschließen- dem Deckel
91. Speiseeispulver	50 g	fester Papierbeutel
92. Spirituosen (Trinkbrannt- weine):		
a) Branntweine	200 ccm	Fläschchen aus hellem Glas
b) Liköre	"	"
c) Punschessenzen	"	"
93. Stärkezucker und -sirup vgl. 112 b		
94. Streumehle vgl. 67		
95. Süßstoffe, künstliche	10 g	Papiersäckchen
96. Suppen (kochfertig) in Würfel oder anderer Form	100 g einschl. Packung	Originalpackung oder fester Papiersack
97. Suppenwürzen, auch Würzesößen	100 g	Fläschchen aus hellem Glas
98. Tabak (Rauchtabak, Schmutftabak, Kau- tabak)	50 g	fester Papiersack
99. Tafelwasser vgl. 71		
100. Tee (schwarz und grün) Sonstig. Tee einschl. Medizinaltee	50 g "	gut schließender Papiersack "
101. Teigwaren	200 g	Papiersack bzw. Originalpackung
102. Topfen vgl. 69 q		
103. Vanillinzucker		5 Päckchen
104. Wasser:		
a) einfache Trinkwasseruntersuchungen	2 Liter	} Flaschen aus hellem Glas
b) eingehendere Untersuchungen	6—10 Liter	
Abwässer (bei vollständiger Analyse)	6—10 Liter	
105. Weine, auch Beeren-, Obst- u. Wermutweine	1—2 Flaschen	
106. Wermutweine vgl. 105		
107. Würzesößen vgl. 97		
108. Wurst- u. Wurstwaren, auch Leberkäs	125 g im Stück	Pergamentpapier
109. Zichorie vgl. 47 d		
110. Zigarren	5 Stück	Papierbeutel
111. Zigaretten	20 Stück	Karton oder Blechbehälter
112. Zucker- und Zuckerwaren:		
a) Rohr-Rübenzucker	100 g	fester Papiersack
b) Stärkezucker und -sirup	"	" bzw. Fläschchen aus hellem Glas
c) Sonstige Zuckerwaren	"	gut schließender fester Papiersack
d) Milchezucker	"	"

### Beschreibung bei der Entnahme von Wasserproben für die chemische Untersuchung

1. Name und Dienstsitz des Beamten (Name und Wohnort des Beauftragten), der die Probe entnommen hat, mit Angabe seiner Dienstbehörde (der beauftragenden Behörde).
2. Grund oder Zweck der Untersuchung:  
(Verdacht auf Verunreinigung, Feststellung der Eignung des Wassers als Trinkwasser für eine Wasserversorgung oder dgl.).
3. Zeit der Probeentnahme (Tag und Stunde).
4. Ursprung des Wassers:  
Stammt das Wasser aus einem Brunnen, aus einer Quelle (aus einem Flusse oder einem See)?  
Plannummer des Grundstücks (mit Angabe der Steuergemeinde), auf dem sich der Brunnen oder die Quelle (der Flußteil oder See) befindet; bei Quellen außerdem genaue Beschreibung der Lage mit Angabe der Himmelsrichtung vom Mittelpunkt des Grundstücks (Plannummer) aus.
  - a) Bei Wasser aus Brunnen:  
Ist der Brunnen geschlagen, gegraben oder gebohrt?  
Besteht er aus Schürflöchern, ist er ein Schachtbrunnen, ein Röhrenbrunnen oder eine Zisterne?  
Wie ist die Vorrichtung zur Wasserhebung beschaffen?  
Ist der Brunnen ein Schöpf-, Zieh- oder Pumpbrunnen?  
Sind die Brunnenstöcke aus Holz oder Eisen? Wie tief ist die wasserführende Schicht von der Erdoberfläche aus gemessen? (Flach- oder Tiefbrunnen?)  
Sind Drainagen zur Sammlung von Grundwasser angelegt, wie tief liegen sie unter der Oberfläche?  
Wie ist der Brunnen abgedeckt?  
Wann ist der Brunnen angelegt worden? Sind in der Zwischenzeit Ausbesserungen ausgeführt worden; wenn ja, welcher Art? Sind faulende Holzteile mit dem Wasser in Berührung?  
Ist der Wasserstand im Brunnen beständig oder wechselt er mit der Jahreszeit mit Regenfall oder mit dem Wasserspiegel eines benachbarten Wasserlaufes?  
Ist die Oberflächenerdschicht gewachsen (natürlich) oder aufgeschüttet (künstlich)? Befindet sich der Brunnen im Bereiche menschlicher Niederlassungen oder auf freiem Felde oder im Walde?  
Befinden sich in der Nähe des Brunnens Abtrittsanlagen, Mist- oder Jauchegruben, Ställe oder Fabriken oder sonstige Gewerbebetriebe; wenn ja, in welcher Entfernung und was für Gewerbebetriebe?  
Führen in der Nähe des Brunnens Abflußkanäle oder Abzugsgräben vorbei; wenn ja, wie ist deren Gefälle und was für Abwässer führen sie?  
Wird der Brunnen regelmäßig oder nur ausnahmsweise benützt?
  - b) Bei Wasser aus Quellen:  
Ist die Quelle gefaßt? In welcher Weise? In welcher Tiefe? Sind Drainagen angelegt zur Sammlung der einzelnen Quellströme? In welcher Tiefe unter der Erdoberfläche, unter welcher Erdschicht (Lehm, Letten, Sand, Felsen)?  
Wo ist die Quelle gelegen (in einem Walde, einer Wiese, einem Acker, in der Nähe eines Flusses, Baches, Ablaufs)? Wie weit sind die nächsten menschlichen Niederlassungen entfernt, welcher Art sind diese (Wohnhäuser, Fabrikanlagen oder sonstige Gewerbebetriebe)?  
Wieviel Liter Wasser liefert die Quelle in der Minute?  
Wechselt die Schüttung mit der Jahreszeit, nach Regenfall oder nach dem Wasserstande eines benachbarten Wasserlaufes?  
Ist die Quelle in einer Leitung zu verschiedenen Entnahmestellen (zu öffentlichen Brunnen, in Häusern) geführt? Ist diese Leitung offen oder geschlossen? Aus welchem Stoffe sind die Leitungsrohre gefertigt: Aus Holz, Ton, Zement, Eisen, Blei usw.? Sind sie in gutem Zustande? Wie lang ist die Leitung? Führt sie durch menschliche Niederlassungen?  
Wann ist die Leitung angelegt worden? Wurden in der Zwischenzeit Ausbesserungen ausgeführt; wenn ja, welcher Art?
5. Beschaffenheit des Wassers:  
Aussehen, Geschmack, Geruch und gewöhnliche Temperatur des Wassers?  
Zeigen diese Eigenschaften gelegentliche Veränderungen? Welcher Art sind diese, treten insbesondere zeitweise Trübungen des sonst klaren Wassers auf?  
War das Wasser bei der Entnahme vollständig klar?  
Trübt es sich beim Stehen in der Luft, scheidet sich ein rostbrauner Niederschlag ab?

....., den ..... 19.....

.....  
Unterschrift des die Probe entnehmenden Beamten (Beauftragten)

Anlage 7**Niederschrift über die Entnahme einer Probe**

<p>1. Grund der Probeentnahme:</p> <p>2. Nummer der Probe:</p> <p>3. Zeitpunkt und Örtlichkeit der Probeentnahme (Jahr, Tag, Stunde, Geschäftslokal):</p> <p>4. Bezeichnung des Betriebes:</p> <p>5. Ort der Niederlassung:</p> <p>6. Name und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters:</p> <p>7. Bezeichnung der Ware (Angabe, ob aus unversehrter Originalpackung oder aus offenem Behälter entnommen):</p> <p>8. Vorhandene Menge der Ware:</p> <p>9. Einkaufs- und Verkaufspreis der Ware:</p> <p>10. Bezugsquelle der Ware (Dabei ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung die Ware geliefert wurde):</p> <p>11. Bemerkungen:</p>	
<p>I.*) Bestätigung über die Probeentnahme wurde mir ausgestellt.</p> <p>II.*) Als Entschädigung für die Probe und Gegenprobe*) erhielt ich</p> <p>..... DM ..... Dpf</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters.</p>	<p>Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde verzichtet.*) Gegenprobe wurde zurückgelassen.*) Dem Betriebsinhaber, dem Stellvertreter des Betriebsinhabers, habe ich die Eröffnungen gem. § 14 Abs. I der Durchführungsverordnung gemacht. Der Betriebsinhaber will die Gegenprobe untersuchen lassen durch .....</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift (Name und Dienstsitz des Beamten, der die Probe entnommen hat, und seiner Dienstbehörde).</p>

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Niederschrift über die

(Bei Reihen-

Grund der Probenentnahme	Nr. der Probe	Zeitpunkt und Örtlichkeit der Probenentnahme (Jahr, Tag, Stunde, Geschäftslokal)	Bezeichnung des Betriebes	Ort der Niederlassung	Name und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters	Bezeichnung der Ware (Angabe, ob aus unversehrter Originalpackung oder aus offen. Behälter entnommen)
1	2	3	4	5	6	7

**Entnahme von Proben**

**Anlage 8**

untersuchungen)

Vorhandene Menge der Ware	Einkaufs- u. Verkaufspreis der Ware	Bezugsquelle der Ware (Dabei ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung die Ware geliefert wurde)	Bemerkungen
8	9	10	11
			<p>I.*) Bestätigung über die Probeentnahme wurde mir ausgestellt.</p> <p>II.*) Als Entschädigung für die Probe und Gegenprobe*) erhielt ich</p> <p style="text-align: center;">..... DM ..... Dpf.</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde verzichtet.*)</p> <p>Gegenprobe wurde zurückgelassen.*)</p> <p>Dem Betriebsinhaber, dem Stellvertreter des Betriebsinhabers, habe ich die Eröffnungen gem. § 14 Abs. I der Durchführungsverordnung gemacht.</p> <p>Der Betriebsinhaber will die Gegenprobe untersuchen lassen durch</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift (Name und Dienstsitz) des Beamten, der die Probe entnommen hat, und seiner Dienstbehörde.</p>

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Verzeichnis, der Niederschrift über

1	2	3	4	5	6
Nummer	Name des Beamten und seiner Dienststelle	Tag und Stunde der Probenentnahme	Name u. Betriebs-sitz (Straße u. Hausnummer) a) des Verkäufers b) des Zwischenhändlers c) des Viehbesitzers	Bezeichnung der Proben: a) Milch, Vorzugs-, Mager-, Ziegenmilch usw. b) Sammel- oder Einzelmilch c) Früh-, Mittag- oder Abendmilch d) Erhitzte oder rohe Milch	Art und *Größe des Gefäßes und Menge der gelieferten Milch

Anlage 9

die Entnahme von Milchproben

7	8	9	10	11	12		13	
Menge der in dem Gefäß bei der Probenentnahme vorhandenen Milch	Wurde Formalin zugesetzt?	Wurde eine Bestätigung über die Probenentnahme ausgestellt?	Wurde eine Entschädigung für die Probe geleistet?	Wurde auf Gegenprobe verzichtet?	Vorprüfung		Bemerkungen: Grund der Probenentnahme (etwaige Beanstandungen od. Beschwerden); Aufschrift auf dem Gefäß; Verkaufspreis u. dgl.; wurde eine Probe an die Vet. Untersuchungsanstalt gesandt?	
					Temperaturgrade	Milchspindel (Laktodensimeter) Grade		
						unmittelbar		umgerechnet auf 15° C

Ort:

am

(Unterschrift des Beamten)

Bezeichnung der Dienststelle

Proben Nr. ....

**Niederschrift über die Stallprobe**

Vorgenommen durch

am (auch Tageszeit)

bei in Hs.-Nr. Lkr.

Gesamtzahl der milchenden Kühe:

Zahl und Rasse der Kühe, von denen nach Angabe des Besitzers die beanstandete Milch stammt:

Wieviel von diesen Kühen sind trächtig / rindern / nähren 1 Kalb?

Welche von diesen Kühen werden als krank bezeichnet und weshalb?

Nähr- und Gesundheitszustand und Arbeitsleistung:

Art der Fütterung:

Hat in letzter Zeit ein Futterwechsel stattgefunden?

Ist laufendes Wasser oder ein Pumpbrunnen vorhanden?

Bezeichnung einer etwa entnommenen Wasserprobe:

Werden Stall, Melkpersonen und Gefäße sauber gehalten?

Wie wird die Milch gesammelt, geseiht, gekühlt und aufbewahrt?

Menge der täglich gemolkenen Milch: Früh 1, mittags 1, abends 1.

Wer melkt die Kühe?

Wer behandelt die Milch nach dem Melken weiter?

An wen wird die Milch geliefert?

Wieviel wird täglich geliefert (Abend- oder Frühmilch), und zu welchem Preis?

Wie und wann wird die Milch abgegeben oder weiterbefördert?

Wieviel Milch wird im eigenen Haushalt oder Betrieb verwendet?

Wird Milch zugekauft?

Bezeichnung der Milchproben (Mischmilch, Einzelmilch, Teilgemelke):

Wurde den Milchproben Formalin zugesetzt?

Sonstige sachliche Mitteilungen des Besitzers oder seiner Angehörigen und der bei ihm Beschäftigten:

Bemerkungen des Beamten:

Bestätigung über die Probeentnahme wurde ausgestellt. Auf eine Entschädigung wurde ..... verzichtet. Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde ..... verzichtet.

Ort am

.....  
(Unterschrift des Beamten)

Anlage 11

**Niederschrift über die Entnahme von Milchplanproben durch Amtstierärzte<sup>1)</sup>**

<p>1. Bezeichnung des Betriebes, in dem die Probe entnommen wurde:</p> <p>2. Name, Wohnort und Gemeinde des Betriebsinhabers:</p> <p>3. Zeitpunkt der Probeentnahme (Jahr, Tag, Stunde):</p> <p>4. Laufende Nummer der Proben:</p> <p>5. Kennzeichnung der Probeflaschen:</p> <p>6. Milchart (Vollmilch — roh — erhitzt, Markenmilch, Vorzugsmilch):</p> <p>7. Art des Sammelgefäßes (Kanne, Wanne):</p> <p>8. Inhalt des Gefäßes bei der Entnahme:</p> <p>9. Von wieviel Kühen stammte die Milch?</p> <p>10. Name und Wohnort des Erzeugers:</p> <p>11. Bemerkungen:</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>				

<p>Bestätigung über die Probeentnahme wurde mir ausgestellt.</p> <p>Auf die Hinterlassung von Gegenproben und auf Bezahlung der entnommenen Proben habe ich verzichtet.<sup>2)</sup></p>          <p>.....</p> <p>Unterschrift des Verkäufers, des Erzeugers oder des Molkereibetriebsinhabers</p>	<p style="text-align: center;">3)</p>          <p style="text-align: center;">....., den ..... 19.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift (Name und Dienstsitz des Amtstierarztes)</p>
--	---

<sup>1)</sup> An ein und derselben Örtlichkeit (Verkaufslokal, Molkerei usw.) kann für mehrere Proben ein Formblatt verwendet werden

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>3)</sup> Hier ist zu vermerken, daß im Falle der Zurücklassung einer Gegenprobe dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die Eröffnungen gem. § 14 Abs. I der Durchführungsverordnung gemacht wurden.

**Empfangsbescheinigung**

Aus den Verkaufs- — Arbeits- — und Lagerräumen des .....

in .....

Landkreis: .....

habe ich heute eine Probe .....

von ..... l, im Gewicht von ..... g zum Preise von ..... DM

gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 — RGBI. I S. 17 — und der Verordnung vom 14. August 1943 — RGBI. I S. 488 — zum Zwecke der Untersuchung entnommen.

Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde — nicht\*) — verzichtet.

Probe und Gegenprobe\*) habe ich heute mit ..... DM bezahlt\*) — hat die Gemeinde ..... zu zahlen\*).

Bis ..... ist de..... mitzuteilen, an welchen Sachverständigen die Gegenprobe zur Untersuchung übergeben wurde.\*)

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

..... (Unterschrift)

..... (Dienstbezeichnung)

..... (Wohnort)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 13

Der Amts — tier — arzt

Der Sachverständige der ..... 19.....  
Chemischen Untersuchungsanstalt  
.....

An den (die)

Herrn (Frau) .....

in .....

Die Besichtigung Ihrer Verkaufs- — Arbeits- — und Lagerräume von heute hat  
ergeben .....

Ich ordne daher gemäß § 7 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 17. Januar 1936 — RGBl. I S. 17 — und der Verordnung vom 14. August  
1943 — RGBl. I S. 488 — und auf Grund Ermächtigung des Staatsministeriums des  
Innern — § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes

Der Mangel muß am ..... 19..... abgestellt sein.

.....  
(Unterschrift oder Dienstbezeichnung)

Der Amts — tier — arzt

Der amtliche Sachverständige ..... 19.....  
der Chemischen Untersuchungsanstalt

An .....

in .....

Nach einer soeben durchgeführten Untersuchung beanstandete ich .....  
im Gewicht von ..... wegen .....  
und beschlagnahme vorläufig diese Ware gemäß § 7 des Lebensmittelgesetzes in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 — RGBl. I S. 17 — und der Ver-  
ordnung vom 14. August 1943 — RGBl. I S. 488. Für den Fall eines Einspruchs gegen  
die vorläufige Beschlagnahme wird die oben bezeichnete Ware, die mit einem Be-  
anstandungszettel versehen ist, in .....  
..... zur Verfügung gehalten. Der Einspruch ist bei der  
Gemeinde .....  
..... bis zum ..... 19..... Uhr  
zu erheben.

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Ich erkläre mich mit der Vernichtung  
der bei mir beanstandeten Ware ein-  
verstanden.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Betriebsinhabers oder dessen Stellvertreters)**Vorläufig beanstandet und mit Beschlag belegt.**

← in roter Farbe

Der Besitzer der beanstandeten  
Ware oder der sonst dafür Ver-  
antwortliche macht sich der Be-  
strafung nach §§ 136, 137 StGB.  
schuldig, wenn er sie vertauscht  
oder beseitigt oder sonstwie der  
Verstrickung entzieht. .... 19.....  
.....  
Amtsarzt, Amtstierarzt, Regierungschemikerat

Anlage 16

Der Amts — tier — arzt

Der Sachverständige ..... 19.....  
der Chemischen Untersuchungsanstalt  
.....

An

die Gemeinde .....

Heute habe ich gelegentlich einer Besichtigung der Verkaufs- — Arbeits- — und  
Lagerräume des (der) .....  
....., angeordnet,\*) daß .....

Die beanstandete Ware habe ich vorläufig mit Beschlag belegt.\*)

Den Besitzer habe ich durch schriftliche Verfügung in Kenntnis gesetzt. Ich ersuche,  
das weitere gemäß § 7 (Schlußsatz\*\*) des Lebensmittelgesetzes zu veranlassen. Ich  
bitte als Zeitpunkt zur Abstellung\*) des Mangels den .....  
zu setzen und mich von der Erledigung zu benachrichtigen.

Das Landratsamt hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\*) Wortlaut des § 7 (Schlußsatz) des Lebensmittelgesetzes:

„Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.“

Nur ausfüllen, wenn der Beutel zur Verpackung eines Teiles der Probe dient, der am Ort der Entnahme zurückgelassen wird.

## Gegenprobe

gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936  
— RGBL. I S. 17 — und der Verordnung vom 14. August 1943 — RGBL. I S. 488.

Tag der Entnahme: .....

Bezeichnung der entnommenen Probe: .....

Menge der entnommenen Probe: .....

Verkäufer oder Besitzer: .....

.....  
(Unterschrift des entnehmenden  
Beamten)



Dienstsiegel

**Wer an dieser Probe  
eine Veränderung vornimmt,  
macht sich einer strafbaren  
Handlung schuldig.**

Die länglichen, hellfarbenen mit durchsichtigem Glanzpapier gefütterten, zur Aufnahme der Gegenprobe bestimmten, mit breitem Boden versehenen Papierbeutel verschiedener Größe tragen auf der einen Seite links obenstehenden Aufdruck. Die Beutel müssen am offenen Ende mit 2 Reihen von je 3 Löchern zum Verschnüren und Verschießen versehen sein.

# Tagebuch

über die für Überwachung des Verkehrs mit

## Lebensmitteln

vorgenommenen Besichtigungen, Beanstandungen und  
Probenentnahmen.

Geführt von

zu

Angefangen am

Geschlossen am

Nach Beendigung ist das  
Tagebuch noch 10 Jahre  
aufzubewahren.

Jahr: .....

Lfd. Nr.	Monat Tag und Stunde	Bezeichnung des besichtigten Betriebes	I. Betrieb	II. Lebensmittel	
			Beanstandungen des Betriebes (Räume, Einrich- tung, Reinlichkeit usw.)	Bezeichnung, Verkaufs- preis, Bezugsquelle	Art der Beanstandung
1	2	3	4	5	6



## Erläuterungen zum Gebrauch des Tagebuches

### I. Allgemeines.

Das Tagebuch eignet sich für Besichtigungen und Probenentnahmen der Vollzugsbeamten und der wissenschaftlichen Sachverständigen. Wenn sich bei der Besichtigung kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wenn also weder im Betrieb noch bei den Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Beanstandungen zu machen waren und keine Proben entnommen wurden, werden nur die Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllt.

### II. Besonderes.

In Spalte 2 sind nur Ziffern zu verwenden, z. B. V. 19. 17<sup>00</sup>.

In Spalte 3 kann die Art des Betriebes abgekürzt werden, es muß jedoch noch erkenntlich sein, welcher Betrieb gemeint ist, so genügt vielfach der Anfangsbuchstabe allein nicht. Ebenso kann auch der Vorname abgekürzt werden. Notwendigenfalls ist auch Straße und Hausnummer anzugeben.

In Spalte 4 können die Eintragungen mit kurzen Stichworten gemacht werden, z. B. Fl.Hacken verrostet.

In Spalte 5 ist der übliche Name für die beanstandete Ware, das Gesamtgewicht oder die Stückzahl (je nach Art des üblichen Verkaufs), der Verkaufspreis (für die angegebene Einheit — kg, Stück) und kurze Bezeichnung des Großhändlers oder der Herstellerfirma anzugeben.

In Spalte 6 sind ebenfalls nur Stichworte zu verwenden.

In Spalte 8 ist nur anzugeben, wie die beanstandete Ware selbst weiterbehandelt wurde (z. B. vorläufig beschlagnahmt, vernichtet mit Einverständnis des Besitzers u. dgl.), nicht aber die weitere strafrechtliche Verfolgung der Beanstandung (diese Spalte 13).

In Spalte 9 ist die Zahl und Art der entnommenen Proben (Plan-, Verfolgs-, Verdachtsproben), bei lose abgegebenen Waren auch das Gewicht der einzelnen Probe anzugeben.

In Spalte 10 ist abgekürzt die Untersuchungsanstalt anzugeben, wohin die Probe gesandt wurde, z. B. Ch.M. (Chemische Untersuchungsanstalt München) oder L.T.Schl. (Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim).

In Spalte 11 ist anzugeben, ob Gegenprobe zurückgelassen wurde (G.P.) oder ob der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtete (verz.).

In Spalte 12 ist kein ausführliches Ergebnis der Untersuchung anzugeben, sondern nur ob Untersuchung ohne Beanstandung (o.B.) verlief oder ob der Verdacht bestätigt wurde.

In Spalte 13 sind die weiteren Maßnahmen gegen den Besitzer des beanstandeten Betriebes oder der beanstandeten Ware, wie Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, Ausgang des Verfahrens, anzugeben. Dabei können auch Stichworte und Abkürzungen gebraucht werden.

In Spalte 14 können verschiedene Einträge, die für wichtig gehalten werden und für die keine Spalte vorgesehen ist, gemacht werden, z. B. wenn die Probenentnahme auf eine Anzeige hin erfolgte.

Anlage 19**Bezeichnung der Probe**

(Zettel mit untenstehender Aufschrift ist auf das Behältnis, in dem sich die Probe befindet, aufzukleben oder als Anhänger daran zu befestigen)

Nummer der Probe: .....
Name und Dienstsitz des Beamten, der die Probe entnommen hat .....
Dienstbehörde .....
Name und Wohnort des Geschäftsinhabers .....
Wenn dieser die Ware von einem anderen bezogen hat, auch dessen Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) .....
Bezeichnung der Ware .....
Ort und Zeit der Probeentnahme .....
Art der Verpackung der Probe .....

## Ausweis für Sachverständige und Lebensmittelkontrolleure

AUSWEIS	
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Lichtbild</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Dienstsiegel</div> <div style="border-top: 1px dashed black; padding-top: 5px;">(Unterschrift des Ausweisinhabers)</div>	<p>Herr ..... (Vor- u. Zuname) (Dienstbezeichnung)</p> <p>ist befugt, in ..... (Regierungsbezirk, Landkreis)</p> <p>..... die in § 6 des Lebensmittelgesetzes bezeichneten Besichtigungen und Probeentnahmen vorzunehmen. Er ist durch § 7 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 4. April 1955 (GVBl. S. 77) ermächtigt, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung und Übertragung von Krankheitsregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen und beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen.</p> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;">Dienstsiegel</div> <div style="border-top: 1px dashed black; padding-top: 5px; margin-left: 100px;">(Unterschrift)</div>

Auf der Rückseite kann § 6 des Lebensmittelgesetzes und § 7 der Durchführungsverordnung abgedruckt werden.

## Ausweis für Vollzugsbeamte

AUSWEIS	
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Lichtbild</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Dienstsiegel</div> <div style="border-top: 1px dashed black; padding-top: 5px;">(Unterschrift des Ausweisinhabers)</div>	<p>Herr ..... (Vor- u. Zuname) (Dienstbezeichnung)</p> <p>ist befugt, in ..... (Gemeinde, Landkreis)</p> <p>..... die in § 6 des Lebensmittelgesetzes bezeichneten Besichtigungen und Probeentnahmen während der Arbeits- und Geschäftszeit jederzeit vorzunehmen.</p> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;">Dienstsiegel</div> <div style="border-top: 1px dashed black; padding-top: 5px; margin-left: 100px;">(Unterschrift)</div>

Auf der Rückseite kann der Wortlaut des § 6 des Lebensmittelgesetzes abgedruckt werden.

## Vierte Verordnung über die Tierseuchenkasse

Vom 5. April 1955

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird bestimmt:

### § 1

Die Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. IV Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Reich“ das Wort „Bund“.
2. In § 2
  - a) erhält Absatz I Satz 1 folgende Fassung:  
„I Die Besitzer von über acht Wochen alten Schweinen, von über drei Monate alten Rindern und von über ein Jahr alten Einhufern haben an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten“;
  - b) wird in Absatz II nach den Worten „Bestand an“ eingefügt „Schweinen,“;
  - c) wird in Absatz III Nummer 1 das Wort „Reich“ durch das Wort „Bund“ ersetzt;
  - c) wird in Absatz IV das Wort „endgültig“ gestrichen.

### § 2

Die Zweite Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (GVBl. S. 725) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1936 (GVBl. S. 225) und vom 8. Juni 1938 (GVBl. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 2
  - a) erhält Absatz I Nummer 1 folgende Fassung:  
„I. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) behaftet waren und wegen dieser Seuchen getötet worden sind, die Hälfte,“;
  - b) wird folgender Absatz II eingefügt:  
„II Schadensersatzansprüche, die gemäß § 68 a des Viehseuchengesetzes auf die Tierseuchenkasse übergegangen sind und aus denen die Tierseuchenkasse Ersatz erlangt hat, gelten anteilmäßig als Ersatzleistungen der Staatskasse im Sinne des Absatzes I.“;
  - c) wird der bisherige Absatz II unter Ersetzung des Wortes „Bezirkstierarzt“ durch „Amtstierarzt“ Absatz III; der bisherige Absatz III wird Absatz IV.
2. In § 3 Abs. I Satz 1 wird nach dem Wort „Besitzer“ eingefügt „von über acht Wochen alten „Schweinen,“.
3. In § 4
  - a) wird in Absatz I Satz 4 das Wort „endgültig“ gestrichen;
  - b) wird Absatz I Satz 5 gestrichen;
  - c) werden in Absatz II Satz 2 die Worte „dem Bezirksamt“ durch die Worte „der Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt;
  - d) werden in Absatz II Satz 3 die Worte „das Bezirksamt“ durch die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

### § 3

Die Satzung der Tierseuchenkasse (Anlage zur Dritten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 5. September 1950 — GVBl. S. 163 —) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. I wird in den Nummern 1 und 2 nach den Worten „Verluste an“ eingefügt „Schweinen,“.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„I. Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Tierseuchenkasse über, soweit diese dem Entschädigungsberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

II. Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.“

3. In § 13

- a) erhält Absatz I Nummer 1 folgende Fassung:  
„1. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) behaftet waren und wegen dieser Seuchen getötet worden sind, die Hälfte,“;
  - b) wird folgender Absatz II eingefügt:  
„II Schadensersatzansprüche, die gemäß § 68 a des Viehseuchengesetzes auf die Tierseuchenkasse übergegangen sind und aus denen die Tierseuchenkasse Ersatz erlangt hat, gelten anteilmäßig als Ersatzleistungen der Staatskasse im Sinne des Absatzes I.“
  - c) wird der bisherige Absatz II Absatz III.
4. In § 14 Absatz I wird Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
  5. In § 15 Absatz III Satz 1 wird nach den Worten „ausgeschieden nach“ eingefügt „Schweinen,“.

### § 4

Die Satzung der Bayer. Tierseuchenkasse vom 5. September 1950 (GVBl. S. 163) wird in der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung durch das Staatsministerium des Innern bekanntgemacht.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 7. April 1955 in Kraft.  
München, den 5. April 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Geishöringer, Staatsminister

## Bekanntmachung über die 10. Änderung der Dienstanweisung für die Vermessungsämter Vom 15. April 1955

Die Dienstanweisung für die Vermessungsämter vom 6. November 1918 (FMBl. S. 225) i. d. F. der Bek. vom 7. Februar 1930 (FMBl. S. 18), 12. Dezember 1931 (FMBl. S. 66), 28. Mai 1936 (FMBl. S. 53), 4. Mai 1937 (FMBl. S. 11), 29. Januar 1940 (GVBl. S. 19), 9. Februar 1940 (GVBl. S. 22), 10. Mai 1943 (GVBl. S. 83), 27. November 1943 (GVBl. 1944 S. 5) und 25. Oktober 1952 (GVBl. S. 295) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert und ergänzt:

## 1. Zu § 57:

- a) Abs. IV letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

„Nach erfolgter Erneuerung werden die Kartierungen mit den alten Fortführungskarten bei den Vermessungsämtern verwahrt.“

- b) Als neuer Abs. V ist einzufügen:

„V. Neukartierungen der Vermessungsämter, die anlässlich von Erweiterungsvermessungen im Anschluß an Katasterneuvermessungen oder anlässlich von Neuvermessungen von Ortschaften entstehen, werden grundsätzlich als Rahmenkarten im Soldnerblattschnitt angefertigt. Nötigenfalls können solche Rahmenkarten durch reprotechnische Ergänzung des Karteninhalts zu Vollblättern ausgestaltet werden. Die neuen Kartenblätter gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung durch das Landesvermessungsamt als amtliche Karten und sind von diesem Zeitpunkt ab als solche fortzuführen. Sie werden in der Amtsbezirksübersichtskarte ausgewiesen. Die Neukartierungen dieser Blätter werden beim Landesvermessungsamt verwahrt.“

- c) Der bisherige Abs. V wird Abs. VI.

## 2. § 60 Abs. IV erhält folgende neue Fassung:

„Bei allen übrigen Veränderungen oder Berichtigungen bleibt die alte Flurstücksnummer bestehen, soweit nicht in besonderen Fällen im Interesse des klaren Katasternachweises die Verwendung einer neuen Nummer zweckmäßig erscheint.“

## 3. § 62 erhält folgende neue Fassung:

„Z u f l u r s t ü c k e .

I. Soll eine Vereinigung von Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Grundstücksteilen in das Grundbuch eingetragen werden, so erfordert dies die grundbuchmäßige Vorseibständigkeit der Grundstücksteile. Das setzt voraus, daß die Grundstücksteile in den Katasterunterlagen (Veränderungsnachweisen) gemäß § 2 Abs. 3 GBO mit einer besonderen Nummer bezeichnet sind. Für Grundstücksteile, die ganze Flurstücke umfassen und deshalb bereits selbständige Flurstücksnummern führen, ist diese Voraussetzung ohne weiteres gegeben. Dagegen müssen die im Grundbuch zu vorseibständigenden Grundstücksteile, die nur Teile von Flurstücken umfassen, erst besonders bezeichnet werden. Kommt der besonderen katastertech-nischen Bezeichnung von Flurstücksteilen nur eine vorübergehende Bedeutung zu, weil sie z. B. gleichzeitig mit dem Eigentumsübergang in der Hand des Erwerbers zu einem Flurstück verschmolzen werden sollen, so ist es nicht zweckmäßig, sie mit selbständigen Flurstücksnummern zu bezeichnen. Es genügt vielmehr — auch für die Eintragung in das Grundbuch —, sie als sog.

Z u f l u r s t ü c k e unter einer auf das neue Flurstück hindeutenden Bezeichnung und unter Angabe der Herkunft auszuweisen, z. B. als ‚Zu 26/1 (aus 26)‘, ‚Zu 26/1 (aus 27)‘ usw.

II. In vielen Fällen kommt bei Formveränderungen an Flurstücken die Vereinigung von Grundstücksteilen im Grundbuch nicht in Betracht. Dies trifft insbesondere für alle Abteilungen im eigenen Besitz zu, wenn die Flächenübergänge zwischen verschiedenen Flurstücken innerhalb ein und desselben Grundbuchgrundstücks erfolgen. Für solche Fälle ist die Bezeichnung von Teilflächen mit einer besonderen Nummer, etwa in der Form von Zufurstücken, durch das Grundbuchrecht nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Zweckmäßig werden aber auch in diesen Fällen Teilflächen bei Flächenübergängen als Zufurstücke ausgewiesen, soweit nicht durch die Verschmelzung von Flurstücken mit anschließender Wiederauf-

teilung eine einfachere Sachbehandlung erreicht werden kann.

III. Bei natürlichen Uferveränderungen an Wasserläufen, Verlegung von Anliegerwegen, -gräben und -wasserläufen, Änderungen der Gemarkungsgrenzen und Berichtigungen gemäß § 2a werden Zufurstücke nicht gebildet.

IV. Die Bezeichnung von Flurstücksteilen in der Form von Zufurstücken wird in die Flurkarte sowie in die Kartenbeilagen zum Veränderungsnachweis und zum Auszug aus dem Veränderungsnachweis nicht eingetragen.

V. Ist damit zu rechnen, daß die Auflassung einzelner Flurstücksteile Schwierigkeiten bereitet, so sind die Flurstücksteile, die in der Hand eines Erwerbers zu einem Besitzstück zusammengefaßt werden sollen, nicht in der Form von Zufurstücken, sondern mit eigenen Flurstücksnummern (im Eigentum des Erwerbers) zu bezeichnen. Wenn sich nach der Abgabe des ‚Auszugs aus dem Veränderungsnachweis für den Amtsgebrauch‘ ergibt, daß die Eintragung einer durch Zufurstücke ausgewiesenen Rechtsänderung in das Grundbuch behindert ist, muß der Vortrag entsprechend geändert werden, weil Zufurstücke nicht für sich allein in das Grundbuch eingetragen werden.“

## 4. § 69 Abs. III erhält folgende neue Fassung:

„Muß der alte Bestand dem vorangehenden Veränderungsnachweis (Messungsverzeichnis, Operat) entnommen werden, weil sein Vollzug im Grundbuch noch aussteht, so ist in dem anzufertigenden Veränderungsnachweis in Spalte 7 auf diesen vorangehenden Veränderungsnachweis hinzuweisen; z. B. ‚nach VN 28/1953‘.

Erscheint es aus innerdienstlichen Gründen zweckmäßig, darüber hinaus auf vorhergehende Fortführungsunterlagen hinzuweisen, so sind die betreffenden Vermerke in Klammer zu setzen; z. B. ‚(Meß. V. 28/1916)‘.“

5. Die Anlagen 10 und 11 zu § 67 Abs. 1 sowie Anlage 16 zu § 98 Abs. II werden durch die Anlagen 4, 5 und 6 des Bayer. Fortführungserlasses (FMBek. vom 8. September 1954 Nr. IVa 88 714 — H 615, FMBI. S. 737) ersetzt.

München, den 15. April 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. P a n h o l z e r, Staatssekretär

## Bekanntmachung

### über Gebühren für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr

Vom 19. April 1955

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auf Grund von Artikel 184 Absatz 2 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) i. d. F. des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181) sowie auf Grund von § 13 dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel I Abschnitt D der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 137) mit Wirkung vom 1. April 1955 nachstehende

#### Ordnung

für die Erhebung von Gebühren für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr

A.

Gegenstand:

Gebühr:

- 1a) Für die Abmeldung eines Fahrzeuges, das länger als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen wird (§ 27 Abs. 5 StVZO) einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung . . . . .

2.— DM

Gegenstand:	Gebühr:
b) für die Bewilligung einer Frist nach § 27 Abs. 5 Satz 1 StVZO . . . . .	3.— DM
c) für die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeuges für die Dauer von weniger als 1 Jahr einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung wird keine besondere Gebühr erhoben . . . . .	—.— DM
2. für die Bearbeitung von Mitteilungen über Sicherungsübereignungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern . . . . .	3.— DM
3. für die Erteilung von Einzelauskünften über die Anschriften von Kraftfahrzeughaltern . . . . .	—50 DM
4a) für die Anordnung zur Vorführung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern nach § 29 Absatz 1 StVZO wird keine Gebühr erhoben (Art. 3 Ziff. 1 des Kostengesetzes) . . . . .	—.— DM
b) für jede weitere Anordnung, die der Kraftfahrzeughalter durch Nichtbefolgung der ergangenen ersten Aufforderung veranlaßt . . . . .	2.— DM
5. für die Nachprüfung der Mängelbeseitigungen auf Grund von Mängelberichten . . . . . Bei geringfügigen Mängeln kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . . . . .	3.— DM 1.— DM
6. für die Erteilung von Sammelverzeichnissen nach § 24 Satz 3 StVZO	
a) für die erste Ausfertigung . . . . .	3.— DM
b) für jede weitere gleichzeitig ausgestellte Ausfertigung . . . . .	1.— DM
c) für die Ergänzung oder die Berichtigung der Sammelverzeichnisse (ohne Rücksicht auf die Zahl der Verzeichnisse) . . . . .	2.— DM

Gegenstand:	Gebühr:
7. für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Ziff. 1 StVZO . . . . .	3.— DM
8. für die Zustimmungserklärung der örtlich zuständigen Behörden zur Behandlung von Anträgen durch gleichgeordnete auswärtige Behörden nach § 68 Abs. 2 StVZO . . . . .	2.— DM
9. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Ziff. 1 StVZO . . . . .	10—50 DM
10. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotor durch Personen unter 16 Jahren (§ 67 a Abs. 5 StVZO) . . . . .	3.— DM.

**B.**

Ein Zuschlag zu den Gebühren unter Abschnitt A. nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9 Juli 1949 wird nicht erhoben.

**C.**

Neben den Gebühren nach Abschnitt A. werden als besondere bare Auslagen nur die Auslagen nach Artikel 163 Absatz 1 Ziffern 3 und 6 des Kostengesetzes erhoben.

**D.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle früher ergangenen entgegenstehenden Weisungen aufgehoben.

München, den 19. April 1955

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

